Die verfassungsrechtliche Stellung der britischen Krone

Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung der Würde eines Doktors der Rechte
der
Hohen rechtswissenschaftlichen Fakultät der
Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin

vorgelegt von

Helmut Lindemann
Referendar aus Berlin-Steglitz

Tag der Promotion 23. Januar 1937

Düren-Rhld.

Spezial-Dissertations-Buchdruckerei Düren, Nideggenerstraße 161—163
1937

J 81

1. Referent: Geheimrat Professor Bornhak
2. Referent: Staatsrat Professor Schmitt
Dekan: Professor Gleispach

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsverzeichnis.

Inhaltsverzeichnis

Literaturverzeichnis

Einleitung: Inhalt und Umfang der Aufgabe 1

I. Hauptteil: Die Krone im Vereinigten Königreich 3

1. Kapitel: Rechtsnatur, Thronfolge und königliche Familie 3
1. Rechtsnatur 3
2. Thronfolge 3
3. Königliche Familie 4

2. Kapitel: Die Pflichten der Krone gegenüber dem Untertan 4

3. Kapitel: Die Pflichten des Untertanen gegenüber der Krone 5
1. Allegiance 5
2. Treason 6

4. Kapitel: Die Prärogative der Krone 7
1. Begriff 7
2. Eigenschaften aus der Prärogative 7
A. Souveränität 7
B. Vollkommenheit 8
C. Unaufhörlichkeit 8
3. Machtbefugnisse aus der Prärogative 8
4. Die fiskalische Prärogatiove 9
5. Ausübung 10

5. Kapitel: Der King in Parliament 10
1. Begriff 10
2. Das Veto 11
3. Einberufung, Prorogation und Auflösung 12

6. Kapitel: Der King in Council 12
1. Begriff 12
2. Privy Council und Kabinett 13
3. König und Kabinett 13
4. Die Ausdrucksformen des königlichen Willens 14

7. Kapitel: Regentschaft 15
1. Regentschaft 15
2. Stellvertretung 16

II. Hauptteil: Die Krone im Empire 17

8. Kapitel: Das Wesen des Empire und die Unteilbarkeit der Krone . . 17
1. Die Einheitlichkeit des Empire 17
2. Der Begriff des Commonwealth 17
3. Die Unteilbarkeit der Krone 18

9. Kapitel: Die Krone in den Dominien 19
1. Der Dominionstatus 19
2. Die Rechte des Königs 19
3. Der Generalgouverneur als notwendiger Stellvertreter 20
4. Die Befugnisse des Generalgouverneurs 21
5. Besonderheiten einzelner Dominien 22
A. Canada und Australien 22
B. Südafrika 23
C. Irland 23
D. Neufundland 24
6. Das Judicial Committee 24

10. Kapitel: Die Krone in den selbstregierenden Kolonien 25
1. Südrhodesien 25
2. Ceylon 26

11. Kapitel: Die Krone in den Kronkolonien 26
1. Begriff und Typen 26
2. Der Gouverneur 27
3. Der König 27

12. Kapitel: Die Krone in Indien 28
1. Der Kaiser von Indien 28
2. Das Wesen der Federation of India 28
3. Die Krone in der Federation 29
A. Der Generalgouverneur 29
B. Der King-Emperor 30
4. Die Krone in Britisch-Indien 30
5. Die Krone in den Eingeborenenstaaten 31
A. Die Staaten außerhalb der Federation 31
B. Die Staaten innerhalb der Federation 33

Schlußbetrachtung: Die britische Krone als politischer Faktor und metaiuristische Erscheinung 34

Verzeichnis der Abkürzungen.

A.C. = Appeal Cases
c. = chapter
cl. = clause
Rep. = Reports
Cmd. = Command Paper
sec. = section
St.Tr. = State Trials

Literaturverzeichnis.

Adams, Constitutional History of England. London 1935.
Anson, The Law and Custom of the Constitution. 4th ed. Oxford 1935.
Bain, The English Monarchy and its revolutions. London 1894.
Baker, The present juridical status of the British Dominions in International Law. London 1929.
Blackstone, Commentaries on the Laws of England. 29th ed. London 1927.
Bodley, The Coronation of Edward VII., London 1902.
Byrne, A Dictionary of English Law. London 1923.
Coke, Institutes of the Laws of England. London 1639.
The Constitutional Yearbook, London 1936.
Dicey, The Law of the Constitution. 8th ed. London 1923.
Dürre, Die Rechtsstellung der Südafrikanischen Union nach Außen. Düsseldorf 1933.
Eddy & Lawton, India's new Constitution. London 1935.
Elsholz, Die Rechtsnatur des britischen Weltreiches. Berlin 1930.
Evatt, The King and his Dominion governors. London 1936.
Freeman. Comparative Politics. London 1873.
Halsbury, The Laws of England. London 1909 ff.
Hatschek, Englisches Staatsrecht. In: Marquardsen-von Seydels Handbuch des öffentlichen Rechts. Tübingen 1905.
Hoops, Der Status der Südafrikanischen Union. Hamburg 1935.
Howell, A complete collection of State Trials. London 1816 ff. Zit.: State Trials.
Hughes, National souvereignty and judicial autonomy in the British Commonwealth of Nations. London 1931.
Hurst, The British Empire as a polotical Unit. In: Great Britain and the Dominions. London 1930.
Jenks, The Government of the British Empire. 4th ed. London 1929.
Keir & Lawson, Cases in Constitutional Law. London 1932.
Keith, The Constitutional Law of the British Dominions. London 1933. Zit.: Dominions.
—, Letters on imperial relations, Indian reform, constitutional and international Law. London 1935. Zit.: Dominions.
—, Constitutional History of India. London 1936. Zit.: India.
—, Speeches and Documents on the BritishzDominions 1918—31. Oxford 1935. Zit.: Documents.
Klimowsky, Die englische Gewaltenteilungslehre bis zu Montesquieu. Berlin 1927.
Kordt, Die Stellung der britischen Dominien zum Mutterland nach Recht und Verfassungskonvention. Stuttgart 1928.
Locke, Two treatises of government. London 1772.
Low, The Governance of England. 2nd ed. London 1914.
Mac Donagh, The English King. London 1929.
Macy, The English Constitution, New York 1897.
Mansergh, The Irish Free State. London 1934.
Marriot, English political institutions. 3rd ed. Oxford 1925.
Eduard Meyer, England, Stuttgart 1915.
Mueckenberger, Die britische Reichskonferenz und das Verfassungsproblem. Leipzig 1927.
Murray, The King's Crowning. London 1936.
Palmer, Sovereignty and Paramountcy in India. London 1929.
Ridges, Constitutional Law of England. 4th ed. London 1928.
Schlosberg, The King's Republics. London 1929.
C. Schmitt, Verfassungslehre. München 1928.
Sirdar Sen, The Indian States, their status, rights and obligations. London 1930.

Sir Thomas Smith, The Commonwealth of England. London 1635.
Wade & Philipps, Constitutional Law. 2nd ed. London 1935.
Walter, Die Stellung der Dominien im Verfassungssystem des britischen Reiches im Jahre 1931. Köln 1932.
Wheare, The Statute of Westminster 1931. Okford 1933.
White, Self-government at the King's command. Minneapolis 1931.
Zimmern, The Third British Empire. 3rd ed. Oxford 1934.

Einleitung: ***Inhalt und Umfang der Aufgabe.***

Die vorliegende Darstellung begegnete von vornherein einer doppelten Schwierigkeit. Einmal ist es ein gefährliches und schwieriges Unterfangen, irgendein Gebiet des britischen Verfassungsrechts systematisch darzustellen; denn es gibt überhaupt kein systemloseres, „unlogischeres", verschwommeneres Ding als die britische Verfassung. Dies beruht vor allem darauf, daß sie nicht wie die meisten kontinentalen Verfassungen in einem kurzen Zeitraum entworfen und urkundlich festgelegt wurde, sondern daß sie das Ergebnis einer einzigartigen, kontinuierlichen politischen Entwicklung von über sieben Jahrhunderten ist! Sie ist geschichtlich gewachsen und recht eigentlich nur geschichtlich zu verstehen; die geeignetste Form für die Darstellung britischen Verfassungsrechts ist daher die historische. Wenn hier trotzdem die Form des Querschnitts gewählt wurde, so geschah dies — im vollen Bewußtsein der notwendigen Unzulänglichkeit — aus mehreren Gründen. Zunächst erschien es wünschenswert, die bedeutsame Stellung der Krone einmal aus dem Wust der verfassungsgeschichtlichen Einzelheiten herauszuschälen und in möglichst knapper Form darzustellen. Hinzu kam das Verlangen, die britische Krone als den rechtlichen und politischen Angelpunkt des Weltreiches aufzuzeigen, und das konnte am besten in der gewählten Form geschehen. Schließlich ist auch durch das Statute of Westminster 1931 sowie durch die Government of India Act 1935 ein vorläufiger Abschluß der vor rund hundert Jahren begonnenen Entwicklung des „Dritten britischen Reiches"[1]) erreicht worden, daß eine zuständliche Darstellung möglich geworden ist.

Die zweite Schwierigkeit hängt mit der ersten eng zusammen. Aus der starken Verflechtung britischer Verfassungsinstitutionen ein einzelnes Gebiet auszulösen und vollständig zu umreißen, ist nahezu unmöglich. Der Verfasser sah sich daher ständig der Gefahr gegenüber, einzelne wichtige Momente auszulassen oder aber durch Abschweifungen in benachbarte Gebiete die Klarheit aufs Spiel zu setzen. Die Versuchung zur umfassenderen Darstellung war besonders groß bei der Untersuchung über die Stellung der Krone im überseeischen Empire, dessen rechtliche Verhältnisse eine solche Fülle von reizvollen Problemen bergen, daß das ständige Besinnen auf die ursprüngliche Aufgabe zur Beschränkung notwendig war. Hieraus erklärt sich auch die scheinbare Unvollständigkeit der Untersuchung an einzelnen Stellen, wie sie bei Auslösung eines Teiles aus einem lebenden Organismus unvermeidlich ist.

Da es nicht möglich ist, die Bedeutung der Stellung der britischen Krone lediglich mit den Begriffen der Staatsrechtslehre festzulegen, ist in einem abschließenden Kapitel versucht worden, die Darstellung durch eine Betrachtung der metajuristischen Eigenschaften des höchsten britischen Staatsorgans abzurunden.

Zur sachlichen Umgrenzung des Gebietes erscheint es zweckdienlich, im Voraus einige Begriffe festzulegen, die vielfach mit wechselnder Bedeutung gebraucht werden und daher leicht zu Mißverständnissen Anlaß geben können. So ist insbesondere dem Begriff „Krone" eine ganz verschiedene Auslegung gegeben worden. Während Anson in dem zweiten Band seines Lehrbuchs darunter die gesamte staatliche Exekutive behandelt, haben andere Schriftsteller, so vor allen auch Hatschek, vornehmlich auf die Rechte und Pflichten des Trägers der Krone abgestellt. Der Verfasser hat sich dieser zweiten Gruppe angeschlossen. Es gelangt daher im folgenden nur der Kreis derjenigen Rechte, Pflichten und sonstigen Beziehungen zur Darstellung, welche mit dem Träger der Krone, oder mit seinem Stellvertreter in den übrigen Teilen des Reiches unmittelbar verbunden sind.

---

[1]) Zimmern a.a.O. hat als erster die Lehre von den drei Phasen des britischen Weltreiches aufgestellt, deren erste mit dem Verlust der amerikanischen Kolonien 1786 und deren zweite mit dem Weltkrieg ihren Abschluß fand.

Weiterhin bedürfen folgende Begriffe der Klärung und Festlegung: England, Wales und Schottland bilden zusammen Großbritannien. Dieses und Nordirland (Ulster) sind die Bestandteile des Vereinigten Königreiches[2]) (United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland); beides sind politisch-staatsrechtliche Begriffe. Die Britischen Inseln hingegen sind ein geographischer Begriff; sie umfassen das Vereinigte Königreich, den Irischen Freistaat, die Isle of Man und die Kanalinseln[3]).

Die überseeischen Besitzungen (the dominions beyond the seas) sind wieder ein staatsrechtlicher Begriff und umfassen sämtliche Teile des Empire mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs und des Irischen Freistaates, also auch die Isle of Man und die Kanalinseln[4]). In dem Ausdruck „dominions beyond the seas" ist dominion ein allgemeiner terminus; er bedeutet schlechthin Besitzung. Canada, Südafrika etc. sind dominions im engeren Sinne und werden in der Verfassungslehre meist als self-governing dominions bezeichnet.

Indien umfaßt Britisch-Indien und die Eingeborenenstaaten[5]).

Die Isle of Man und die Kanalinseln sind britische Besitzungen im engeren Sinne (possessions). Dies folgt aus der Interpretation Act 1889, sec. 4[6]). Danach ist British possession „any part of his Majesty's dominions exclusive of the United Kingdom"; eine Colony ist dagegen „any part of his Majesty's dominions exclusive of the British Islands and of British India."

Alle übrigen Bestandteile des Empire sind Kolonien, und zwar entweder Kronkolonien oder selbstregierende Kolonien. Diese Unterscheidung ist noch nötig, obwohl die self-governing dominions aufgehört haben[7]), Kolonien zu sein.

Teile des Empire sind nur diejenigen Gebiete, welche Eigentum der Krone sind und unter ihrer vollen Souveränität stehen[8]), und nur soweit erstreckt sich auch das Gebiet der folgenden Arbeit. Insbesondere gehören, Protektorate und Mandate nicht zum Empire, da sie nicht britisches Territorium sind. Eine Sonderstellung nehmen lediglich die indischen Eingeborenenstaaten ein. Diese sind zweifellos nicht britisches Territorium, jedoch wird sich nach der Government of India Act 1935 kaum noch bestreiten lassen, daß sie Teil des Empire geworden sind. Sie werden daher auch in den Rahmen der Untersuchung einbezogen werden.

---

[2]) Der von Hatschek ständig gebrauchte Ausdruck ‚Vereinheitlichtes Königreich' ist mindestens sprachlich falsch.

[3]) Jersey und Guernsey mit Alderney und Sarks.

[4]) arg. Royal & Parl. Titles Act 1927 (17 Geo. 5, c. 4) in Verbindung mit der Proklamation in der London Gazette v. 13.5.27. Vgl. Keith, Documents, S. 171/172.

[5]) Näheres unten II, 5.

[6]) 52 u. 53 Vict. c. 163.

[7]) arg. Statute of Westminster 1931 cl. 11.

[8]) Vgl. Anson, II, 2 S. 63.

I. Hauptteil: **Die Krone im vereinigten Königreich.**

1. Kapitel: **Rechtsnatur, Thronfolge und die königliche Familie.**

1. Rechtsnatur.

Das britische Königtum ist eine erbliche Monarchie, welche ihre Rechtsgrundlage heute allerdings nicht mehr in dem Gottesgnadentum hat, sondern in der Macht des Parlamentes[9]). Infolge der ununterbrochenen Entwicklung — der gegenwärtige König kann seine Ahnenlinie bis in die germanische Vorzeit zurückverfolgen — finden sich auch heute noch einzelne Spuren des früheren Wahlkönigtums. Die rechtliche Grundlage des Königtums bildet gegenwärtig die Act of Settlement aus dem Jahre 1700[10]).

Danach wurde die britische Krone den Leibeserben der Kurfürstin Sophie von Hannover, der Enkelin Jakobs I., übertragen, falls Wilhelm III. oder Anna ohne Leibeserben sterben würden. Dies trat 1714 ein, und seitdem regiert das Haus Hannover oder, wie es sich seit dem Weltkrieg nennt, Windsor. Georg VI. ist der zehnte Herrscher aus der Windsor-Dynastie.

2. Thronfolge.

Die Thronfolge ist in der Act of Settlement nur teilweise geregelt. Im übrigen vererbt sich die Krone nach den Grundsätzen des Common Law, und zwar nach dem alten Feudalrecht über die Erbfolge in Grundbesitz. Dies beruht darauf, daß die Krone von jeher nicht so sehr als Recht wie vielmehr als landgebundenes Eigentum betrachtet wurde. Die wichtigsten dieser Grundsätze besagen: Vererbt wird in grader Linie. Bei Erben der gleichen Ordnung haben die Männer den Vorrang; bei Männern der gleichen Ordnung erbt der ältere, Frauen der gleichen Ordnung erben gemeinsam zur gesamten Hand. Halbblut wird durch Vollblut ausgeschlossen. — Für die Thronfolge haben die Regeln, daß Frauen der gleichen Ordnung gemeinsam erben und daß Halbblut durch Vollblut ausgeschlossen wird, keine Gültigkeit[11]). Demnach stellt sich die britische Thronfolgeordnung nach Common Law folgendermaßen dar:

Die Krone vererbt sich in grader Linie auf die Nachkommen des regierenden Herrschers nach dem Recht der Primogenitur, wobei die Männer vor den Frauen erben; Kinder treten an die Stelle ihrer vorverstorbenen Eltern. Mangels Nachkommen in der graden Linie geht die Krone an den nächsten Verwandten der Seitenlinie.

Diese Grundsätze des Common Law unterliegen jedoch der Abänderung durch Gesetze des Parlaments[12]). Ergeht ein solches, so richtet sich die Thronfolge nach den gesetzlichen Bestimmungen, innerhalb derer sie jedoch die Erblichkeit bewahrt[13]). Mit Recht wird hierin von manchen[14]) ein Rest des alten, angelsächsischen Wahlkönigtums gesehen.

Durch die Act of Settlement sowie durch die Union with Scotland Act 1706[15]) ist die Thronfolge noch an folgende Bedingungen geknüpft: Von der Erbfolge ausgeschlossen ist, wer der römisch-katholischen Kirche angehört

---

[9]) Das ‚Dei gratia' im Titel des Königs hat nur noch historisch-formelhafte Bedeutung. Die gesetzgeberische Souveränität des Parlaments ist oberster Verfassungsgrundsatz. Vgl. Dicey, S. 37.

[10]) 12 & 13 Will. III. c. 2.

[11]) Vgl. hierzu Byrne, S. 299 und Halsbury VI, S. 320 mit dortigen Verweisungen, insbesondere auf Blackstone.

[12]) Seit dem Statute of Westminster 1931 bedarf jede Änderung der Thronfolgeordnung noch der Zustimmung aller Dominienparlamente.

[13]) So wurde durch die Bill of Rights 1688 und später durch die Act of Settlement die Nachkommenschaft Karls I. und Jakobs II. übergangen, innerhalb der gesetzlich neu eingesetzten Dynastie Hannover vererbte sich die Krone jedoch wieder nach Common Law.

[14]) So z.B. Freeman, S. 178.

oder sich mit einem Mitglied dieser Kirche verheiratet. Der Thronerbe muß den in der Act of Settlement vorgesehenen Krönungseid schwören, ferner die ebendort niedergelegte Erklärung gegen die Transsubstantiation abgeben[16]) und schließlich die Aufrechterhaltung der Staatskirche in England und der Presbyterianischen Kirche in Schottland geloben. Der Thronerbe muß der englischen Staatskirche angehören.

Ebenso wie die erbliche Thronfolge entstammt dem Common Law auch der Grundsatz, daß der König niemals stirbt, der sich langsam herausgebildet hat und seit dem Jahre 1608 unumstößlich feststeht[17]). Die Bedeutung dieses Satzes liegt unter anderm darin, daß der jeweilige König in den vollen Genuß der Prärogativrechte gelangte, ohne daß es dazu irgendeiner Zeremonie bedürfte[18]). Ein Interregnum ist daher in England nicht denkbar. Andererseits fehlt doch bis zur Krönung ein gewisser Teil der Königswürde, insbesondere im Hinblick auf den vorgeschriebenen Krönungseid. Die Krönung bedeutet auch die Anerkennung durch das Volk, daß der König der rechtmäßige Herrscher ist, und die Anerkennung der Grundrechte des Volkes durch den König. Außerdem wird derjenige, welcher gekrönt wird, tatsächlich König unabhängig davon, ob er der rechtmäßige Thronerbe ist.

3. *Königliche Familie.*

Innerhalb der königlichen Familie übt der König noch eine besondere Familiengewalt aus. Der bedeutsamste und gesetzlich festgelegte Teil dieser Familiengewalt ist das Recht des Königs, den Konsens zu Ehen von Mitgliedern der königlichen Familie zu geben oder zu verweigern. Auf Grund der Royal Marriage Act 1772[19]) kann kein Angehöriger der königlichen Familie ohne Einwilligung des Königs heiraten, widrigenfalls die Ehe ungültig ist; die Nachkommen aus solcher Ehe wären also unehelich. Sofern ein Angehöriger der königlichen Familie gegen den Willen des Herrschers auf seiner Eheschließung beharrt, sieht das Gesetz einen Ausweg vor. Er oder sie kann nach Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres dem Geheimen Staatsrat von seiner oder ihrer Absicht Kenntnis geben. Falls nicht binnen zwölf Monaten nach dieser Ankündigung beide Häuser des Parlaments Widerspruch erheben, kann die Ehe gültig geschlossen werden. Die Nachkommen aus solcher Ehe wären auch thronfolgeberechtigt. Den Begriff der Unebenbürtigkeit und damit der morganatischen Ehe kennt das englische Recht nicht, da die königliche Familie und der ganze Adel ebenso dem Common Law unterliegen wie die übrigen Staatsbürger. Mitglieder der königlichen Familie im Sinne der Royal Marriage Act sind alle Nachkommen Georgs II. mit Ausnahme der Abkömmlinge von Prinzessinnen, welche in ausländische Familien geheiratet haben.

Außerdem steht dem König seit 1717 ein Fürsorge- und Erziehungsrecht an seinen Enkelkindern zu; die Rechte des Vaters sind insoweit ausgeschlossen. Diese Regelung ist vor allem im Interesse der Sicherung der Thronfolge getroffen worden[20]).

2. *Kapitel:* ***Die Pflichten der Krone gegenüber dem Untertan.***

Die Pflichten der Krone gegenüber ihren Untertanen beruhen heute nicht mehr auf der alten Feudalordnung, aus der sie ursprünglich hervorgegangen sind und derzufolge die Untertanen zu Dienstleistung und Gehorsam ver-

[15]) 6 Anne c. 11.
[16]) Jetzt in der Form der Accession Declaration Act 1910
[17]) Calvin's Case; siehe State Trials II, S. 607 f.
[18]) Der Satz wird allgemein weiter unten bei der Darstellung der Prärogative behandelt. Siehe I, 4. S. 9 f.
[19]) 12 Geo. 3. c. 11.
[20]) Anson, II, 1, S. 283.

pflichtet waren, der Herrscher zur Schutzgewährung, sondern finden jetzt Grundlage und Ausdruck in dem Krönungseid, welchen der König auf Grund der Act of Settlement leisten muß. Die Form dieses Eides ist mit geringen Änderungen noch diejenige der Coronation Oath Act 1688[21]). Danach sind die einzelnen Pflichten der Krone:

Die Völker des Vereinigten Königreichs und der dazu[22]) gehörigen Besitzungen gemäß den vom Parlament beschlossenen Gesetzen und den übrigen Rechtssätzen und -bräuchen zu regieren,

Sorge zu tragen, daß Recht und Gerechtigkeit nach bestem Vermögen in allen Urteilsprüchen durchgesetzt werden,

die Gebote Gottes, das wahre Bekenntnis des Evangeliums und die reformierte protestantische Kirche, wie sie gesetzlich errichtet ist, aufrechtzuerhalten und

den Bischöfen und der Geistlichkeit Englands alle gesetzlichen Rechte und Privilegien zu erhalten.

Durch die Union with Scotland Act 1706 ist die Krone auch verpflichtet, die schottische Presbyterianerkirche zu bewahren..

Die Pflicht der Krone, ihre Prärogative im Rahmen der Gesetze und Verfassungskonventionen auszuüben, wird weiter unten ausführlich behandelt werden[23]).

Die Pflicht der Krone, die Untertanen zu regieren und zu beschützen, ist seit 1608 aus einer bloßen Rechtstradition zum richterlich anerkannten Grundsatz erhoben worden. Sie hat sich, wie schon erwähnt, aus dem Feudalrecht entwickelt. Obwohl die Lehnsverfassung längst verschwunden war, hatte diese Betrachtungsweise fortgelebt. Das englische Recht kennt nicht die Scheidung in öffentliches und privates Recht, sondern nur das Common Law; daher regeln sich auch die — nach kontinentalen Begriffen — öffentlichrechtlichen Beziehungen nach den Grundsätzen des Common Law, dessen Kernstück das Bodenrecht ist, wie es im Mittelalter entstanden und mit verhältnismäßig geringen Abwandlungen noch heute in Kraft ist. Die Schutzpflicht der Krone ist daher natürlich auch älter als 1608, nur wurde damals der ganze Fragenkomplex der Beziehungen zwischen Krone und Untertan aufgerollt und durch richterliche Autorität geklärt und in Form von Rechtsgrundsätzen festgelegt[24]).

3. *Kapitel:* ***Die Pflichten des Untertanen gegenüber der Krone.***

Die Pflichten des Untertanen gegenüber der Krone zeigen gleichsam eine positive und eine negative Seite. Die positive Seite ist die Treupflicht (Allegiance) und die negative Seite das Verbot des Hochverrats (Treason).

1. Die Treupflicht ist das Gegenstück der königlichen Schutzpflicht und wie diese ein Überbleibsel aus der alten Lehnsverfassung. Einen wie starken Einfluß das Feudalrecht heute noch auf die britischen Rechtstheorien hat, erhellt aus der Tatsache, daß im britischen Recht nicht der Staat Korporation ist, sondern die Krone[25]). Es gibt keine staatliche Gebietshoheit, sondern nur eine Gebietshoheit des Königs[26]). Daher beruht die Untertaneneigenschaft und die Staatsangehörigkeit auch nur auf dieser Gebietshoheit des Königs, dem fiktiv noch heute aller Boden im britischen Reich gehört. Coke sagt: „It

[21]) Für die gegenwärtige, seit Eduard VII. feststehende, Form des Krönungseides siehe Bodley, S. 438.

[22]) Für die Krönung Georgs VI. wurde der Wortlaut des Krönungseides mit Rücksicht auf das inzwischen ergangene Statute of Westminster 1931 dahingehend geändert, daß nunmehr neben dem Vereinigten Königreich die einzelnen Dominien namentlich genannt werden.

[23]) Siehe unten I, 4. S. 10.

[24]) Vgl. Anm. 17.

[25]) Siehe Hatschek, I, S. 75 f.

[26]) Walter, S. 56.

is nec coelum nec solum, neither the climate nor the soil, but ligeantia and oboedientia that make the subject born."[27]).

Wie damals so schuldet auch heute der Untertan dem Herrscher Treupflicht als Gegenleistung für die vom Herrscher geübte Schutz- und Regierungsgewalt. Auch hier ist wieder Calvin's Case die heutige Rechtsgrundlage[28]). Die Treupflicht gebührt dem tatsächlichen König, d.h. demjenigen, der gekrönt ist, unabhängig von seinem erbfolgemäßigen Anspruch[29]). Gegen die Folgen, welche die Dienstleistungen an einen unrechtmäßigen König später haben könnten, schützt den Untertan die Treason Act 1495[30]). Die Treupflicht gebührt dem König in seiner persönlichen wie auch in seiner politischen Eigenschaft als regierendem Herrscher[31]).

Man unterscheidet drei Arten der Treupflicht. a) Die ursprüngliche Treupflicht (natural allegiance), welche allen von Geburt britischen Untertanen obliegt; b) die erworbene Treupflicht (acquired allegiance), welche allen durch Naturalisierung oder Verleihung britischen Untertanen obliegt[32]); c) die örtliche Treupflicht (local allegiance), welche allen Ausländern obliegt, soweit sie oder ihre Familien innerhalb des Reiches ansässig sind.

Eine große Anzahl von Beamten, Richtern und Geistlichen muß vor Dienstantritt den Treueid schwören (oath of allegiance)[33]). Durch Leistung dieses Eides entsteht jedoch für diese Personen keine stärkere Bindung an die Krone als für jeden anderen britischen Untertan, welche alle genau so gebunden sind als hätten sie den Eid geleistet. Die Bedeutung des Eides ist daher nur negativer Natur. Die Eidesverweigerung zieht bei Richtern und Beamten Amtsverlust, bei Parlamentsmitgliedern Mandatsverlust nach sich; bei den Geistlichen ist die Eidesleistung Voraussetzung für die Ordination, und Parlamentsmitglieder, welche, ohne den Eid geleistet zu haben, ihr Mandat ausüben, ziehen sich Geldstrafen zu. Aus religiösen Gründen kann an Stelle des Eides eine feierliche Versicherung abgegeben werden, welche die gleiche Wirkung hat.

2. Die negative Seite der Pflichten des Untertanen gegenüber der Krone findet ihren Ausgleich im Verbot des Hoch- und Landesverrats. Der Verrat (Treason) ist ebenso wie die Allegiance aus der Feudalverfassung entstanden. Er gehört daher insoweit ebenso dem Verfassungs- wie dem Strafrecht an und wird auch von zahlreichen Lehrbüchern etc. im Rahmen des Verfassungsrechts dargestellt wie er eben nicht nur einen Verstoß gegen die allgemeine Rechtsordnung, sondern gerade eine Verletzung des (persönlichen) Bandes zwischen Untertan und Herrscher darstellt[34]).

Der Hochverrat (treason, oder auch high treason) umfaßt fünf Delikte, zu denen vor allem Angriffe auf das Leben des Königs, der Frau des regierenden Königs und des Thronerben, sofern er nicht einer Seitenlinie angehört, zählen, ferner Kriegsführung gegen den König innerhalb des Reiches, Unterstützung der äußeren Feinde des Königs, Verletzung der Frauenehre der Frau des regierenden Königs, der Princess of Wales und der Princess Royal[35]) und schließlich die Behinderung des Thronfolgers an der Erbfolge.

[27]) 7 Rep. S. 10.

[28]) s. Anm. 17; insbesondere S. 614 „... ligeance is the muttual bond and obligation between the king and his subjects whereby subjects are called his liege subjects, because they are bound to obey and serve him; and he is called their liege lord, because he should maintain and defend them .... Therefore it is truly said that ‚protectio trahit subjectionem et subjectio protectionem'."

[29]) s. oben I, 1 S. 4.

[30]) 11 Hen. 7, c. 1.

[31]) 1 St.Tr. 23, 5 St.Tr. 1175.

[32]) Näheres über den Erwerb des Staatsbürgerrechts siehe Ridges, S. 137f.

[33]) Eine Aufzählung findet sich in den Anlagen zu der Promissory Oaths Act 1868, Parliamentary Oaths Act 1866 und Clerical Subscription Act 1865.

[34]) So z.B. Ridges, Halsbury u.a.m.

[35]) Die Princess Royal ist die älteste Tochter des Königs.

Die Besonderheit des Hochverrats liegt darin, daß seine Strafverfolgung nicht verjährt[36]) und daß es gleichgültig ist, ob er im Inland oder Ausland begangen worden ist.

Daneben gibt es den Landesverrat (treason felony) [37]). Hierher gehören drei Delikte: Sturz des Herrschers, seiner Erben und Nachfolger, Kriegführung gegen den Herrscher mit dem Ziel, ihn zum Wechsel seiner Ratgeber zu bestimmen oder eines der Häuser des Parlaments einzuschüchtern, und schließlich Anreizung von Ausländern, in das Reich einzudringen.

Endlich gehört zu den Verratsverbrechen noch das Geheimhalten jeglichen Hochverrats durch Personen, welche nicht Mittäter sind (misprision of treason).

---

4. *Kapitel:* ***Die Prärogative der Krone.***

1. *Begriff.*

Die Prärogative ist „der besondere Vorrang, welchen der König vor und über allen anderen Personen auf Grund des Common Law, aber außerhalb dessen gewöhnlichen Ganges, kraft seiner königlichen Würde einnimmt"[38]). Diese Definition Blackstone's wird jedoch von Anson[39]) mit Recht als zu ungenau und verschwommen verworfen und durch Dicey's Worte ersetzt, welcher die Prärogative als die Ermessensgewalt der Exekutive bezeichnet und hierunter alles das versteht, was der König oder seine Diener ohne Ermächtigung durch Act of Parliament tun können[40]). Sie umfaßt sämtliche besonderen Freiheiten, Privilegien, Machtbefugnisse und Einkünfte, welche dem König — nämlich als oberstem Feudalherrn des Reiches — auf Grund des Common Law oder der auf diesem aufbauenden Rechtstheorie zustehen. Befugnisse, welche der Krone durch Statute besonders übertragen werden, bilden nicht Teil der Prärogative[41]). Andererseits erleidet die Prärogative dann eine Einschränkung, wenn durch Statute der Krone eine Befugnis übertragen wird, welche ihr bisher auf Grund der Prärogative zustand; dies folgt aus der Überlegung, daß die Krone selbst bei dem Statute mitgewirkt und damit selbst die Prärogative beschränkt hat[42]).

Die Prärogative kann in drei Bestandteile zerlegt werden[43]).

2. *Eigenschaften aus der Prärogative.*

A. Souveränität. Abgesehen von der Gesetzgebungsgewalt, welche beim Parlament liegt, umgibt das Common Law den König mit der höchsten Herrschergewalt und Vorrangstellung. Diese Souveränität bedeutet praktisch, daß kein Gerichtshof über den König Jurisdiktion besitzt. Dieser Satz kann jedoch nur richtig verstanden werden, wenn man die Petition of Right berücksichtigt. Diese bildet für den Untertan das Hilfsmittel entweder, um Schadensersatz für Vertragsverletzung zu erlangen, oder sie ist Ersatz für die rei vindicatio. Sie ist eine an den König gerichtete Bittschrift des Inhalts, daß Gerechtigkeit geschehen möge. Die Gewährung dieser Bitte ist ein Gnadenakt, jedoch wird der Petition of Right regelmäßig stattgegeben, wenn sie begründet ist. Die diesbezügliche Prüfung und das weitere Verfahren wickeln sich vor den ordentlichen Gerichten ab, und das Erkenntnis des Gerichts wird von der Krone genau so respektiert wie ein gegen sie wirksames Urteil[44]).

---

[36]) Mit Ausnahme der in England und Wales begangenen Verbrechen, deren Verfolgung innerhalb von drei Jahren verjährt. Vgl. 7/8 Will. 3. c. 3. sec.5.

[37]) Treason Felony Act 1848 (11 & 12 Vict., c. 12).

[38]) Ridges, S. 146, Blackstone I, S. 281.

[39]) II, 1 S. 18.

[40]) Dicey, S. 420/21.

[41]) Wade, S. 61.

[42]) Attorney-General v. De Keyzers Royal Hotel, A.C. 1920, S. 508 (526).

[43]) Byrne, S. 692.

[44]) Über die einzelnen Fälle und die Besonderheiten des Verfahrens s. Petition of Right Act 1860 (23 & 24 Vict. c. 34).

B. Vollkommenheit. The king can do no wrong! Dieser Grundsatz bedeutet nicht etwa, daß jede Handlung der Krone zwangsläufig gerecht und im Rahmen der Gesetze ist. Es folgen daraus vielmehr nur zwei Dinge[45]): Einmal bedeutet es, daß keine unrechtliche Regierungshandlung dem König zugerechnet werden kann oder daß er dem Volk dafür verantwortlich ist. Dies ist zur Wahrung der rechtlichen Unabhängigkeit und Unverantwortlichkeit der Krone notwendig. Die zweite Bedeutung des Grundsatzes ist, daß die Prärogative der Krone sich nicht auf das Begehen irgendeines Unrechts erstreckt; die Prärogative ist zum Besten des Volkes geschaffen worden und kann daher nicht zu seinem Nachteil ausgeübt werden. Dieses ist wieder eins der Argumente, aus denen ersichtlich wird, daß in England die Staatsphilosophie die Stelle der nicht vorhandenen Staatsrechtslehre einnimmt. Nach der Anschauung des Common Law ist aber der König nicht nur unfähig, Unrecht zu tun, sondern er kann nicht einmal Unrecht denken oder planen. Wenn daher Akte der Krone infolge Verstoßes gegen das Gesetz oder sonstiger rechtlicher Mängel nichtig sind, so wird die Nichtigkeit fiktiv damit begründet, daß die Akte auf Täuschung des Königs durch einer seiner Berater beruhen[46]). — Ein weiterer Ausfluß dieser Lehre von der Vollkommenheit des Königs ist der Satz, daß beim König keine Nachlässigkeit liegen kann. Es gilt daher: Nullum tempus occurit regi, gegen den König läuft keine Verjährung. Allerdings sind durch Statute eine Reihe von Ausnahmen von diesem Grundsatz festgesetzt worden[47]).

C. Unaufhörlichkeit. The king never dies. In seiner politischen Eigenschaft ist der König unsterblich. Ein Interregnum ist undenkbar; denn unmittelbar mit dem Ableben eines Herrschers ruht die gesamte königliche Gewalt ipso iure in seinem Erben. Das natürliche Ableben eines Königs wird von dem Recht auch nicht als Tod (death) bezeichnet, sondern als Hingang (demise). Damit knüpft die Rechtssprache zugleich wieder an Gedanken des Immobilarrechts an, welche ja schon bei der Thronfolge eine große Rolle spielten. Der Ausdruck demise bezeichnet im Liegenschaftsrecht den Eigentumsübergang und bedeutet hier den Übergang des Königtums infolge der Spaltung von natürlicher und politischer Persönlichkeit. Die königliche Würde aber ist ewig. Der König stirbt in hoc individuo, aber niemals in genere[48]).

3. Machtbefugnisse aus der Prärogative.

Allgemeinen Ausdruck finden die aus der Prärogative fließenden Machtbefugnisse in dem Satz, daß der König höchste Exekutivgewalt im Staate ist. Daraus folgt vor allem, daß dem König das Recht zusteht, alle wichtigen Posten im Staat und in der Kirche zu besetzen; denn die Krone ist nicht nur Oberhaupt des Staates — und damit auch der bewaffneten Macht — sondern zugleich auch die Spitze der Kirche.

Die Krone ist der einzige Vertreter des Reiches nach außen. Ihr steht es zu, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, diplomatische Vertreter zu entsenden und zu empfangen, Gebiete abzutreten, Anerkennungen von Staaten auszusprechen und überhaupt Verträge mit ausländischen Mächten abzuschließen.

Der König ist der Oberbefehlshaber der Wehrmacht. Von wirklicher Bedeutung ist dieser Satz jedoch nur noch für die Flotte. Die Bill of Rights 1688 macht die Unterhaltung eines stehenden Heeres in Friedenszeiten von der Einwilligung des Parlaments abhängig, welche jährlich neu erteilt werden muß. Dieses Verbot erstreckt sich auf alle Landstreitkräfte, wozu auch die Küstenabteilungen der Flotte und heute die Luftwaffe rechnen. Die übrigen Teile der Flotte aber finden noch heute ihre Grundlage in der königlichen Prärogative und sind — wenigstens theoretisch — vom Parlament unabhängig.

[45]) 1 Blackstone, S. 288 und dort cit.
[46]) 1 Blackstone, S. 288.
[47]) Z.B. 24 & 25 Vict. c. 62, sec. 1. Siehe auch Anm. 36.
[48]) Calvin's Case; siehe Anm. 17.

Jedoch erhalten auch im Heer und in der Luftwaffe die Offiziere ihre Patente vom König und nicht etwa von einer durch das Parlament beauftragten Stelle.

Der König ist der Ursprung der Gerechtigkeit (fountain of justice). Die Gerichte sind Gerichte des Königs, obwohl durch die Judicature Act 1925 den meisten Gerichten eine gesetzliche Grundlage gegeben worden ist. Allerdings kann der König in seinen Gerichten nicht selbst Recht sprechen[49]), sondern die Rechtsprechung erfolgt allein durch seine Richter. Die Richter werden von der Krone ernannt, unterliegen jedoch nicht der Kontrolle der Krone, sondern sind vorbehaltlich ordnungsmäßiger Amtsführung unabsetzbar. In engen Grenzen hat die Krone auch das Recht der Gerichtsorganisation; zwar nicht hinsichtlich der bestehenden Gerichte, da diese durch Common Law geschaffen und unveränderlich sind, sofern die Änderung nicht durch Statute bewirkt wird. Wohl aber kann die Krone neue Gerichte errichten, welche allerdings nur nach Common Law Recht sprechen dürfen. Bedeutung hat die Gerichtsorganisationsgewalt daher nur für die Kolonien[50]). Da der König die Quelle der Gerechtigkeit ist, steht ihm allein auch das Gnadenrecht zu[51]). Eine weitere Folge ist die Zuständigkeit des Judicial Committee des Privy Council als Appellationsgericht für die überseeischen Teile des Reiches[52]).

Als Oberhaupt der Kirche besetzt der König die Bischofsitze und sonstigen hohen Kirchenämter. Ferner hat er in spiritualibus ein Verordnungsrecht und nimmt Teil an der geistlichen Gerichtsbarkeit[53]).

Die Krone hat das alleinige Recht, Adel, Titel, Orden und Ehrenzeichen zu verleihen. Bedeutungsvoll ist hier insbesondere die Schaffung neuer Peerages, weil auf diese Art dem König — oder dem Kabinett, auf dessen Rat die Peerages kreiert werden — die Kontrolle der Zusammensetzung des Oberhauses möglich ist[54]).

Ein wichtiger Bestandteil der aus der Prärogative fließenden Machtbefugnisse der Krone ist ihr Recht, an der Gesetzgebung teilzunehmen. Eine Darstellung dieses Rechts erfolgt jedoch besser im Zusammenhang mit den Beziehungen zwischen Krone und Parlament[55]). Dort wird auch über Einberufung, Vertagung und Auflösung des Parlaments zu sprechen sein, welche ebenfalls in Ausübung der Prärogative erfolgen.

Schließlich gehören hierher noch einige Rechte von geringerer Bedeutung, so die Errichtung von Häfen und Landungsplätzen sowie die Fürsorge für Kranke und die Obervormundschaft über Kinder, welche auf der Eigenschaft des Königs als parens patriae beruhen.

4. Die fiskalische Prärogative.

Dieser dritte Bestandteil der Prärogative ist die Quelle des Einkommens der Krone, welches sich aus verschiedenen Teilen zusammensetzt. Vor

---

[49]) Coke. Inst. II, S. 187.

[50]) Näheres über diese Frage bei Hatschek I, S. 626 und den dort citierten; über die Eigenart des Common Law und seinen Gegensatz zu anderem englischen Recht siehe Hatschek, I, S. 94 ff.

[51]) Heute dem Home Secretary delegiert.

[52]) Darüber ausführlich unten II, 9. S. 24, 6.

[53]) Es kann hier leider auf die Einzelheiten der königlichen Prärogative hinsichtlich der Staatskirche nicht eingegangen werden, da dieses nur im Zusammenhang der vollständigen Darstellung des englischen Staatskirchenrechts geschehen könnte, eine solche aber den Rahmen der gestellten Aufgabe erheblich überschreiten würde. Es wird daher auf die Darstellung bei Hatschek, I, S. 628 ff. verwiesen.

[54]) Der letzte derartige Pairschub erfolgte 1909/10 anläßlich der großen Reformgesetzgebung Lloyd George's. Seit der Parliament Act 1911, die bei Widerspenstigkeit des House of Lords eine Gesetzgebung durch House of Commons und Krone allein ermöglicht, ist eine Wiederholung von Pairschüben sehr unwahrscheinlich geworden.

[55]) Siehe unten I, 5. S. 10 f.

allem sind es die Erträge der Kronländereien, welche aus den alten Krondomänen bestehen, die bei der ursprünglich erfolgten Verteilung des Grundbesitzes[56]) erworben wurden, ferner aus später infolge Anschwemmung entstandenen Gebieten sowie aus Rechten an den königlichen Bergwerken und an Ländereien, welche durch Heimfall oder Buße der Krone zugefallen sind. Weiter gehören zum Einkommen der Krone die Rechte an herrenlosem Gut, Wracks, Strandgut und Schatzfunden sowie Fähr- und Fischereigerechtsame.

Alle diese Einkünfte standen der Krone ursprünglich auf Grund ihrer Prärogative nach Common Law zu. Nach der Revolution von 1688 wurden sie der Krone durch Statute zugesprochen, und dabei blieb es bis zur Thronbesteigung Georgs III. Seit dem Jahre 1760 ist es Gewohnheitsrecht, daß der Herrscher auf sein gesamtes Einkommen zugunsten der Nation verzichtet; daher fließen die sämtlichen Einnahmen der Krone in den Staatsschatz[57]), aus welchem als Gegenleistung für den König und bestimmte Mitglieder der königlichen Familie Vorsorge getroffen wird. Diese Summe, welche vom Parlament bei der Thronbesteigung für die Dauer der Regierungszeit des Herrschers beziehungsweise für Lebenszeit der bedachten Angehörigen bewilligt wird und zur Bestreitung des königlichen Haushaltes dient, heißt die Civilliste.

Es wird jedoch noch immer der Rechtsschein gewahrt als verzichte der jeweilige Herrscher aus freiem Willen auf seine Einkünfte, und diese werden nach wie vor als Einkommen der Krone und nicht als Einkommen des staatlichen Schatzamtes betrachtet. Eine tatsächliche Möglichkeit, anders über das Kroneinkommen zu verfügen, hat der König jedoch nicht; er ist durch die Verfassungskonvention gebunden.

5. Ausübung.

Die Darstellung der Prärogative der Krone kann nicht abgeschlossen werden, ohne daß auf eines hingewiesen wird. In Ausübung irgendeines Prärogativrechtes handelt der König stets auf den Rat seiner Minister, welche dem Parlament — unter Umständen auch den Gerichten — für die verfassungsmäßige Anwendung der Prärogativbefugnisse verantwortlich sind. Zwar ist der persönliche Einfluß und Wille in einzelnen Fällen besonders stark, so insbesondere bei der Verleihung von Adel etc. und auf kirchlichem Gebiet, aber niemals liegt die Entscheidung allein beim König. Die Prärogative bedeutet also ein Herausheben des Herrschers, nicht eine Lösung von rechtlichen Bindungen. Und die Garantie dafür, daß der König von seiner Vorrangstellung den richtigen Gebrauch macht, liegt — rechtlich — vor allem darin begründet, daß das Parlament alljährlich eine große Anzahl von Gesetzen erneuern muß, ohne welche der Staatsmechanismus zum Stillstand gelangen müßte.

---

5. *Kapitel:* Der King in Parliament.

1. Begriff.

Der Ausdruck ‚King in Parliament' umfaßt eigentlich die gesamte Legislative. Deren Darstellung ist jedoch nicht Aufgabe der vorliegenden Arbeit. Es soll hier unter dieser Überschrift lediglich der Anteil behandelt werden, den der König rechtlich und tatsächlich an der Gesetzgebung hat, und es sollen die Beziehungen zwischen Krone und Parlament aufgezeigt werden.

Das Parlament setzt sich aus drei Teilen zusammen: Dem König, dem Oberhaus, in dem die Lords Spiritual and Temporal sitzen[58]), und dem Unter-

[56]) In der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts nach der normannischen Eroberung, als das Domesday Book (1085) als eine Art Reichsgrundbuch angelegt wurde.

[57]) Eine Ausnahme bilden lediglich die Einnahmen aus den Herzogtümern Cornwall und Lancaster und aus dem Fürstentum Schottland. Die Erträgnisse Cornwalls stehen dem Thronerben, diejenigen Lancasters und des Fürstentums Schottland dem König selbst zur privaten Verfügung.

[58]) Die Lords Spiritual sind die beiden Erzbischöfe und die Bischöfe, die Lords Temporal sind der weltliche hohe Adel (Nobility).

haus, den Commons. Daß der König Teil des Parlaments ist, ist eine historische Gegebenheit wie auch eine staatstheoretische Notwendigkeit. Historisch geht diese Zusammensetzung schon bis auf die Magna Charta 1215 zurück, also sogar noch über die tatsächliche Entstehung des Parlaments hinaus. Sie findet ihre Ursache darin, daß das Parlament ursprünglich ein Commune Concilium war, in und mit welchem der König Entschlüsse faßte. Dieser einzigartigen Tradition in der Staatsentwicklung ist es zuzuschreiben, daß mit Ausnahme des 17. Jahrhunderts ein offener Gegensatz zwischen Krone und Parlament in England nicht bestanden hat. Staatstheoretisch notwendig ist die Zugehörigkeit der Krone zum Parlament, weil anders die sich aus der Prärogative fließende Souveränität[59]) der Krone nicht bewahren ließe. Läge die Gesetzgebungsgewalt bei einem Parlament, das etwa nach amerikanischem Muster zusammengesetzt wäre, so würde die Krone zwangsläufig eine ganz andere Stellung erhalten, vor allem würde sie aufhören eine fortdauernde Institution zu sein, und auch theoretisch in völlige Abhängigkeit vom Parlament geraten. Das wohlberechnete Gleichgewicht des britischen Staates, welches darin liegt, daß Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege alle in der Krone ihre höchste Instanz und Verbindung finden, würde zerstört werden[60]). Wenn daher auch tatsächlich die Legislative in den Händen der beiden Häuser des Parlaments, insbesondere des Unterhauses liegt, so kann doch ohne Mitwirkung der Krone kein Gesetz zustande kommen, und der staatstheoretische Grundsatz ist damit gewahrt worden.

2. *Das Veto.*

Die eigentliche Mitwirkung der Krone besteht in folgendem: Eine eigene Initiative hat die Krone nicht. Sie kann einen Gesetzentwurf lediglich durch einen dem Parlament angehörenden Kabinettsminister einbringen lassen, doch gilt dieser Entwurf dann als der des Ministers. Wenn die Krone auf solche Art ihre Wünsche durchsetzen will, so tritt ihre Tätigkeit jedenfalls nicht nach außen in Erscheinung. Das geschieht erst, nachdem der Entwurf (Bill) beide Häuser durchlaufen hat und dem König zur Zustimmung und Unterzeichnung vorgelegt wird. Die Erklärung der Zustimmung erfolgt auch heute noch in französischer Sprache; die Formeln sind verschieden nach der Art der Gesetze, am häufigsten ist das „Le roy le veult". Die Verweigerung der Zustimmung, das Veto, erfolgt durch die Worte „Le roy s'avisera". Das Veto wurde zum letzten Mal im Jahre 1707 von Königin Anna ausgesprochen; da es seither nicht mehr ausgeübt wurde, muß es als obsolet betrachtet werden. Nach britischer Rechtsauffassung bedeutet dies jedoch nicht, daß der König das Vetorecht nicht mehr besitzt; nur die Ausübung wird für unzulässig gehalten. Diese feine Unterscheidung beruht auf einer Eigenart britischer Verfassungsbetrachtung, welche einen Unterschied zwischen rechtlichem Können (legal authority) und verfassungsmäßigem Dürfen (constitutional right) kennt. Die Grundlage der legal authority ist das Common Law oder das Gesetz. Über diesem Unterbau des Rechts hat sich aber im Verlauf des Verfassungslebens aus politischer Zweckmäßigkeit ein Gewirr von Bräuchen entwickelt, welche nicht Gewohnheitsrecht geworden sind und daher auch dem Common Law oder den Gesetzen nicht derogieren können[61]); es sind die Verfassungskonventionen (conventions of the constitution). Die Notwendigkeit ihrer Befolgung beruht im Grunde auf einer Art politischer Ethik, praktisch würde sich ihre Nichtbefolgung stets in einem Versagen der Staatsmaschine auswirken. Ihren Ursprung haben die Konventionen in der instinktiven Abneigung des Engländers gegen formelle Änderungen. Es besteht daher auch nicht die Notwendigkeit der formalen Abschaffung des Vetos, da die entgegenstehende Konvention seine Ausübung unmöglich macht.

Sofern heute die Krone einer gesetzgeberischen Maßnahme des Parlaments ablehnend gegenübersteht, muß sie entweder versuchen, das Kabi-

[59]) Siehe oben I, 4. S. 7.
[60]) Ridges, S. 147.
[61]) Anderer Ansicht Hatschek I, S. 543.

nett umzustimmen oder das Kabinett entlassen und ein neues ernennen[62]). Schließlich bleibt ihr noch der Weg, das Parlament aufzulösen und sich mit Neuwahlen an das Volk zu wenden. Wenn dann das Volk sich für die Maßnahme ausspricht, so muß der König allerdings nachgeben oder abdanken. Dies zeigt immerhin, daß die Krone auch nach Verlust des Vetos noch beträchtliche Möglichkeiten zur Einflußnahme auf die Gesetzgebung hat. Zwar fehlt ihr die tatsächliche Macht, doch kann sie durch geschickte Politik sehr viel, vielleicht sogar mehr erreichen.

3. Einberufung, Prorogation und Auflösung.

Neben dieser Beteiligung an der Gesetzgebung bestehen aber noch weitere Beziehungen zwischen Krone und Parlament. Das Parlament wird durch die Krone einberufen, prorogiert und aufgelöst.

Auf Grund eines Statute aus dem Jahre 1330 soll das Parlament wenigstens jedes Jahr einmal einberufen werden[63]). Diese wie spätere Gesetzesbestimmungen sind oft außer Acht gelassen worden, sodaß es fraglich erscheinen mag, ob sie überhaupt noch gültig sind. Die jährliche Einberufung des Parlaments wird heute jedoch schon dadurch gewährleistet, daß die Army Act und andere jährlich ablaufende Gesetze bewilligt werden müssen, ohne welche die Regierung nicht rechtmäßig fortgeführt werden könnte. An dem in der Einberufung festgesetzten Tage wird das Parlament durch den König in Person oder durch besonders bestellte Vertreter eröffnet.

Die Prorogation des Parlaments beschließt eine Sitzungsperiode. Sie erfolgt in Ausübung der Prärogative und darf nicht mit der Vertagung verwechselt werden, welche jedes Haus für sich durch Beschlußfassung herbeiführen kann.

Die Auflösung des Parlaments, die in England zwar sehr häufig durch Zeitablauf eintritt, kann auch von der Krone durch Ausübung der Prärogative herbeigeführt werden. Während einer Sitzungsperiode kann dies entweder durch den König selbst oder durch Stellvertreter geschehen. Der übliche Weg ist allerdings, das Parlament erst zu prorogieren und dann durch Proklamation aufzulösen. Die Auflösung bedeutet ein wichtiges Machtmittel für die Krone. Am häufigsten wird davon Gebrauch gemacht, wenn die Krone die Überzeugung hat, daß die Zusammensetzung des Unterhauses nicht mehr dem wirklichen Willen der Wählerschaft entspricht. In der Praxis spielt sich das meist so ab[64]), daß der König ein Ministerium ernennt, welches nicht das Vertrauen des Unterhauses hat, und gleichzeitig das Parlament auflöst. Bringen die Wahlen eine Mehrheit für das Ministerium des Königs, so wird damit zugleich bestätigt, daß dieser verfassungsmäßig gehandelt hat; jedoch bedeutet ein Wahlergebnis, welches dem Ministerium des Königs die Mehrheit versagt, noch nicht, daß der König verfassungswidrig gehandelt hat; das hat er nur, wenn seine Handlungsweise unbegründet war. Durfte er aber annehmen, daß die überwiegende Mehrheit der Wählerschaft seiner Meinung wäre, so hat er — ungeachtet des Ergebnisses — verfassungsmäßig gehandelt[65]). Da die gesamte Verfassungslehre somit schließlich immer wieder auf die Wünsche der Wählerschaft abstellt, nennt Ridges diese mit Recht den „politischen Souverän"[66]).

6. Kapitel: Der King in Council.

1. Begriff.

Wie der ‚King in Parliament' eigentlich die ganze Legislative umfaßt, so bezeichnet der Begriff ‚King in Council' die gesamte Exekutive, Regierung

[62]) Darüber, wie dies geschieht, siehe nächstes Kapitel.

[63]) 4 Edw. 3, c. 14: „. . . a Parliament shall be holden every year once, and more if need be."

[64]) Der letzte Fall war die Bildung der Nationalregierung im August 1931.

[65]) Ridges, S. 5.

[66]) Ebendort.

wie Verwaltung. Hier wie dort soll an dieser Stelle lediglich der Anteil des Königs dargestellt werden.

Der King in Council war ursprünglich das Privy Council (Geheimer Staatsrat) unter dem Vorsitz des Königs. Streng formal ist es auch heute noch so, in der Praxis aber stellt es sich ganz anders dar. Zur Zeit der Tudors und Stuarts war das Privy Council tatsächlich dasjenige Gremium, welches die Krone in allen Regierungsfragen[67]) beriet und gemeinsam mit der Krone sämtliche Exekutivbefugnisse innehatte, und zwar wurden diese von verschiedenen Ausschüssen wahrgenommen. Mit dem Umfang der Aufgabe wuchsen auch die Ausschüsse (Committees), bis sie als solche schließlich zu groß und schwerfällig wurden und nacheinander aus dem Staatsrat ausschieden und selbständige Behörden wurden. So entstanden im Laufe der Zeit sämtliche Staatssekretariate, Ministerien und Regierungsdepartements[68]). Heute liegt innerhalb des Vereinigten Königreichs die Verwaltung ausschließlich bei den einzelnen Ressortbehörden, und insoweit besteht die Tätigkeit des King in Council lediglich darin, die von diesen Behörden ausgearbeiteten Maßnahmen in Kraft zu setzen.

Der einzige heute noch bestehende ständige Ausschuß des Privy Council ist das Judicial Committee, über welches im II. Hauptteil der Arbeit noch ausführlich zu sprechen sein wird.

2. Privy Council und Kabinett.

Aber auch die Regierung, d.h. die Bestimmung der politischen Richtlinien ist dem Staatsrat genommen worden. Er ist nicht mehr wie früher der Berater der Krone, sondern diese Tätigkeit ist seit der Revolution von 1688 allmählich auf das Kabinett übergegangen. Das Kabinett ist auch ursprünglich nichts anderes als ein Ausschuß des Privy Council, ein kleiner Kreis, den der König aus dem ganzen Council auswählte. Allmählich hat sich dann dieser kleine Kreis, das Kabinett, zu einer ständigen Institution herausgebildet[69]). Es muß jedoch beachtet werden — und das ist wohl die größte Anomalie des englischen Verfassungslebens —, daß das Kabinett nirgends in der Verfassung eine rechtliche Grundlage findet. Es ist einfach aus politischer Zweckmäßigkeit und kleinen Zufälligkeiten entstanden und beruht heute noch lediglich auf Konvention. Der Premierminister ist dem Recht unbekannt, er empfängt auch als solcher kein Gehalt. Das einzige Band, welches zwischen dem Kabinett und dem Verfassungs r e ch t besteht, ist die Mitgliedschaft aller Kabinettsminister im Privy Council. Rechtlich betrachtet ist also selbst heute noch das britische Kabinett eine zufällige Vereinigung mehrerer Staatsratsmitglieder[70]). Insofern mag die formelle Bezeichnung ‚King in Council' noch angebracht sein. Tatsächlich bedeutsam ist aber nur das Zusammenwirken von Krone und Kabinett.

3. König und Kabinett.

Das Kabinett ist heute der alleinige Berater der Krone. Die Kabinettssitzungen finden in Abwesenheit des Königs statt. Noch Königin Anna hat den Sitzungen regelmäßig beigewohnt. Der heutige Zustand, der auch nur auf Konvention beruht, verdankt seinen Ursprung einem beinahe lächerlichen Umstand. Georg I., der erste Herrscher aus dem Hause Hannover, leitete noch die ersten Kabinettsitzungen selbst; da er jedoch die englische Sprache nicht beherrschte, blieb er den Sitzungen bald darauf fern, und sein Nachfolger hat es dann dabei belassen. Der Rücktritt eines Kabinetts erfolgt regelmäßig aus einem von zwei Gründen. Entweder hat das Unterhaus dem Kabinett das Vertrauen entzogen, oder es genießt nicht mehr das Vertrauen des

---

[67]) Dazu gehörten zeitweise auch selbständige Legislativbefugnisse.

[68]) Das jüngste Beispiel ist das Board of Trade 1931.

[69]) Zur Geschichte des Kabinetts siehe Anson II, 1 S. 88 ff. und Hatschek II, S. 24 ff.

[70]) Eine sehr witzige, nicht gerade wissenschaftliche, aber zutreffende Darstellung findet sich bei Sidney Low, S. 34 ff.

Königs. Beide Fälle treten selten mit der Schärfe auf, wie sie in kontinentalen parlamentarischen Demokratien an der Tagesordnung ist. Der erste Fall spielt sich meist nur nach Neuwahlen ab, und dann bedarf es nicht erst eines Votums, um das alte Kabinett zum Rücktritt zu bewegen[71]). Der zweite Fall tritt dann ein, wenn die Krone die Überzeugung hat, daß das Kabinett nicht mehr vom Willen der Wählerschaft getragen wird[72]). Es ist natürlich auch denkbar, daß lediglich die Persönlichkeit des Premierministers vom König nicht gebilligt wird. Immer schlägt der abtretende Premierminister dem König seinen Nachfolger vor und zwar regelmäßig den Führer der bisherigen Opposition. Allerdings ist der König an diesen Vorschlag nicht gebunden und kann aus guten Gründen davon abweichen. Der neu ernannte Premierminister stellt dann sein Kabinett zusammen. Die Bedeutung der Krone innerhalb der Verfassung wird hier am deutlichsten: zwischen zwei Kabinetten ruht die gesamte Regierungsgewalt in den Händen des Königs.

Das Kabinett ist zugleich der Vermittler zwischen dem Parlament und der Krone, und da es stets aus der Parlamentsmehrheit hervorgegangen ist und von ihr getragen wird, entspricht der Rat des Kabinetts auch dem Willen der Volksvertretung. Das Kabinett bestimmt die Richtlinien der Politik wie auch — da ihm stets die Chefs der wichtigen Ressorts angehören — die Maßnahmen der Verwaltung. Die tatsächliche Durchsetzung beider liegt jedoch bei der Krone. Ohne Tätigwerden der Krone können Regierung und Verwaltung sich ebenso wenig vollziehen wie dies der Gesetzgebung möglich ist.

4. Die Ausdrucksformen des königlichen Willens.

Hier bekommt der Staatsrat wieder eine formelle Bedeutung. Alle Beschlüsse, die das Kabinett vorgeschlagen hat, ergehen durch den King in Council, d. h. sie werden auf einer Sitzung des Privy Council unter Vorsitz des Königs gefaßt. Allerdings wird niemals eine Vollsitzung einberufen[73]), sondern schon drei Councillors bilden ein Quorum. Das Instrument dieser wie aller Beschlüsse des Staatsrats ist die Order in Council oder die Proclamation. In diesem Zusammenhang können kurz die Formen der königlichen Willensäußerung erwähnt werden. Ein System gibt es dabei so wenig wie auf anderen Gebieten.

Die Order in Council, welche meist die Form eines Sitzungsprotokolls annimmt, kann Rechts- und Verwaltungsverordnung sein. Sie wird dort verwendet, wo neue Vorschriften und Einrichtungen beschlossen werden, insbesondere für Organisationsverordnungen. Eine besondere Art bilden die Statutory Orders, welche der King in Council auf Grund einer Ermächtigung durch Statute erläßt.

Die Royal Proclamation ergeht ebenfalls im Staatsrat. Sie ist das Mittel, um Anordnungen von allgemeinem Interesse zu treffen; so dient sie vor allem zur Prorogation und Auflösung des Parlaments und zur Erklärung von Krieg und Frieden. Sie ergeht unter dem Staatssiegel (Great Seal).

Der Royal Warrant ergeht unter Mitwirkung eines Ministers und dient zur Ausübung der Prärogative. Sein häufigster Gebrauch ist der als Anweisung zur Anbringung des Staatssiegels auf Letters Patent. Der Warrant kann jedoch auch gelegentlich als Ersatz einer Act of Parliament benutzt werden, wenn bei Fragen von geringerer Bedeutung die Zustimmung des Parlaments nicht zu erlangen ist; aber dies kann nur auf Grund gesetzlicher Ermächtigung geschehen[74]). Der Warrant ergeht unter dem sign manual[75]).

[71]) Seinen Grund hat diese noch immer ruhige Form des parlamentarischen Lebens in England darin, daß heute schon wieder das zeitweilig scheinbar bedrohte Zweiparteiensystem hergestellt ist: Konservative und Labour, die kleinen liberalen Mittelgruppen zählen nicht.

[72]) Vgl. oben.

[73]) Die einzige Gelegenheit, bei der eine Vollsitzung einberufen wird, ist nach dem Ableben eines Herrschers zur Ausrufung des neuen Königs und Vereidigung auf diesen.

[74]) Zuletzt im Jahre 1871, aber zweifellos nicht obsolet. Vgl. Anson II, 1.

[75]) Das sign manual ist das königliche Handzeichen, d.h. die einfache Unterschrift des Königs ohne Siegel.

Die Royal Order ist das Instrument, dessen sich die Krone zu Zahlungsanweisungen auf Grund gesetzlicher Ermächtigung bedient. Sie ist sehr selten und ergeht ebenfalls unter dem sign manual.

Die Royal Commission dient ebenfalls der Ausübung der Prärogative, vor allem zur Ernennung von Offizieren und von Beamten, soweit diese nicht durch Royal Warrant erfolgt. Sie ergeht gleichfalls unter dem sign manual.

Die Letters Patent sind eine Urkunde, welche unter dem Staatssiegel ergeht. Sie werden insbesondere dort verwendet, wo der König Teile der königlichen Gewalt anderen Personen überträgt, so vor allem zur Errichtung von Gouverneursposten in den Dominien und Kolonien. Ferner dienen sie zur Erteilung der Korporationseigenschaft, zur Verleihung von Richterstellen und von Professuren in Oxford sowie zur Kreierung von Peerages.

Die Writs dienen, soweit sie noch unmittelbar vom König ergehen, zur Einberufung der Peers zum Oberhaus. Sie ergehen unter dem Staatssiegel.

Der Anteil der Krone an der Exekutive stellt sich somit als überwiegend formaler Natur dar, soweit dieser Anteil rechtlich erfaßbar ist[76]). Die weitreichenden Befugnisse der Krone in früheren Jahrhunderten sind durch die allmähliche Ausbildung der parlamentarischen „Spielregeln" obsolet geworden, und tatsächliche Befugnisse stehen ihr heute eigentlich nur noch in Ausübung einzelner, politisch weniger bedeutsamer Prärogativrechte zu, soweit es sich dabei um innerpolitische Maßnahmen handelt. Hier erfolgen vielfach noch eigene Entschlüsse des Königs. Im übrigen aber ist der King in Council nur das Instrument, welches den Willen des Kabinetts und damit über das Parlament den Willen des Volkes vollzieht[77]).

7. *Kapitel:* **Regentschaft.**

Für den Fall, daß der König unfähig ist, die Regierung auszuüben, kennt das englische Recht die Möglichkeiten der Regentschaft oder der Stellvertretung. Jedoch unterscheidet es sich vom früheren deutschen Fürstenrecht insofern als es — typisch englisch — keine feste Regelung der Regentschaft kennt, sondern dem Einzelfall die notwendigen Vorkehrungen überläßt; dennoch haben sich gewisse Konventionen herausgebildet, die regelmäßig beachtet werden. Die Regentschaft muß, die Stellvertretung kann durch Gesetz geregelt werden.

1. Regentschaft.

Es sind drei Fälle von Regentschaft möglich.

a) Befindet sich der Thronfolger zur Zeit des Erbfolgefalles außerhalb des Reiches, so können der Erzbischof von Canterbury und mehrere andere höchste Amtsträger als Regenten die Regierungsgeschäfte führen, bis der König zurückgekehrt ist[78]).

b) Bei Minderjährigkeit des Königs. Da einem Grundsatz des Common Law zufolge der König niemals minderjährig ist, sondern selbst als neugeborenes Kind schon mit allen Rechten der königlichen Würde ausgestattet ist, so muß jedesmal vor Eintritt dieses Falles durch besondere Act of Parliament der Satz des Common Law abgeändert werden[79]). Allmählich ist es aber üblich geworden, daß bereits bei Regierungsantritt eines Königs durch Act of Parliament für den Fall des Todes des Herrschers vor Volljährigkeit des Thronerben ein Regent eingesetzt wird. So wurde im Jahre 1910 für den Fall des vorzeitigen Ablebens Georg V. die Königin Mary zur Regentin eingesetzt[80]).

---

[76]) Im übrigen siehe unten das Schlußkapitel.
[77]) Vgl. Wheare, S. 16.
[78]) 7 Will. 4 & 1 Vict. c. 72.
[79]) Zum letzten Mal praktisch geworden bei Eduard VI. 1543.
[80]) Siehe Mac Donagh, S. 33.

c) Bei Regierungsunfähigkeit des Königs. Hier ergeben sich infolge der mangelnden grundsätzlichen Regelungen gewisse Schwierigkeiten. Da der regierungsunfähige König nicht selbst das Regentschaftsgesetz unterzeichnen kann, übernimmt das Parlament eine „intermittierende Regentschaft"[81]). Es fingiert die Zustimmung des Königs durch die Unterschriften einer von ihm, dem Parlament, eingesetzten Kommission. Rechtlich ist diese Lösung höchst unbefriedigend, da das Parlament ohne den König überhaupt unvollständig ist[82]); aber die Engländer legen in allen Verfassungsfragen größeren Wert auf politische Zweckmäßigkeit als auf rechtlich-logische Unanfechtbarkeit.

Die Befugnisse des Regenten sind mit folgenden Beschränkungen die gleichen wie die des Königs.

Materiell darf der Regent keine Änderungen der Act of Settlement 1701 oder der Gesetze zur Änderung der evangelischen Religion vornehmen. Er darf keine neuen Peerages kreieren, keine neuen Ämter schaffen, und hat keine Verfügungsgewalt über die Civilliste und das Privatvermögen des Königs.

Formell ist er nur dadurch beschränkt, daß er nicht in eigenem Namen, sondern nur im Namen des Königs tätig werden darf. Der Regent teilt als allseitiger Vertreter des Königs dessen Unverantwortlichkeit.

Die Stellvertretung unterscheidet sich von der Regentschaft vor allem durch ihre Kurzfristigkeit und durch die Beschränkung hinsichtlich der übertragenen Befugnisse. Der häufigste Fall der Stellvertretung war früher die Abwesenheit des Königs vom Reich. Bei den heutigen Mitteln der Nachrichtenübertragung ist die Einsetzung einer Stellvertretung jedenfalls bei kürzeren Reisen nicht mehr üblich[83]). Die jüngsten Fälle der Stellvertretung waren während der Krankheit Georgs V. in den Jahren 1929 und 1936. Im übrigen kann die Stellvertretung in den gleichen Fällen eintreten wie die Regentschaft[84]).

2. *Stellvertretung.*

Die Stellvertretung wird regelmäßig mehreren Personen (custodes regni) übertragen, welche Mitglieder des Privy Council sind[85]). Die Bestellung erfolgt durch Royal Commission.

Die Befugnisse der Stellvertreter, welche nur gemeinsam tätig werden können, werden jeweils genau umgrenzt. Da sie jedoch nur Beauftragte des Königs sind, genießen sie keinerlei Prärogativ- oder königliche Ehrenrechte, insbesondere teilen sie nicht die Unverantwortlichkeit des Königs.

[81]) Hatschek, I, S. 662.
[82]) Vgl. oben S. 10/11.
[83]) Bei der langen Abwesenheit Georgs V. anläßlich seiner Reise zur Kaiserkrönung nach Indien 1911/12 wurden jedoch Stellvertreter eingesetzt.
[84]) Siehe Hatschek I, S. 664 mit Beispielen.
[85]) Im Januar 1936 waren es die Königin und die vier Söhne des Königs, welche alle ipso iure Staatsräte sind.

II. Hauptteil: **Die Krone im Empire.**

8. Kapitel: **Das Wesen des Empire und die Unteilbarkeit der Krone.**

1. Die Einheitlichkeit des Empire.

Das britische Weltreich ist seiner rechtlichen Natur nach wohl eins der umstrittensten und kompliziertesten Gebilde, welche die politische Geschichte kennt. Es sind seit je alle nur denkbaren Auffassungen vertreten worden. Zu Beginn muß festgestellt werden, daß das Empire jedenfalls eine rechtliche Einheit darstellt. Beweisen läßt sich das lediglich aus politisch-völkerrechtlichen Fällen der Praxis. Im Jahre 1919 wurde das Empire in Versailles durch e i n e britische Delegation vertreten, die sich aus Angehörigen der verschiedenen Reichsteile zusammensetzte. Wenn der Versailler Vertrag auch von Vertretern der Dominien und Indiens unterzeichnet wurde, so zeichneten diese doch auch für das Empire, und nicht etwa nur für die Gliedstaaten. Noch deutlicher zeigt dies das Defensivbündnis, welches zugleich mit dem Versailler Vertrag zwischen dem Vereinigten Königreich und Frankreich abgeschlossen wurde; es ist zwar nur von Lloyd George und Balfour[86]) unterzeichnet, enthält aber den ausdrücklichen Zusatz, daß es die Dominien nicht ohne weiteres verpflichten solle. Dies kann aber nur bedeuten, daß ohne diesen Passus das ganze Empire verpflichtet worden wäre. Inwieweit die Einheit des Empire durch die Sondermitgliedschaft der Dominien im Völkerbund eingeengt worden ist, kann hier nicht erörtert werden[87]). Jedenfalls ist dadurch die Reichseinheit ebenso wenig aufgehoben worden wie durch das Statute of Westminster 1931[88]), welches den Dominien Souveränität verlieh. Die Reichswirtschaftskonferenz in Ottawa 1932 hat den Satz aufgestellt, daß Beziehungen zwischen Gliedern des Empire außerhalb des Gültigkeitsbereiches von Meistbegünstigungsklauseln in Verträgen mit fremden Staaten liegen[89]). Darin liegt die Bestätigung des von der Reichskonferenz 1926 festgelegten Satzes, daß die Beziehungen zwischen Gliedern des Empire nicht den Bestimmungen des Völkerbundspaktes oder auf Grund dessen geschlossener Verträge unterliegen[90]), daß sie sich nicht nach den Normen des Völkerrechts, sondern nach denen des Empireverfassungsrechts bestimmen.

2. Der Begriff des Commonwealth.

Wenn es danach also feststeht, daß das Empire eine rechtliche Einheit ist, so erhebt sich die Frage nach der Natur dieser Einheit. Eine solche Untersuchung muß davon ausgehen, daß Begriffe wie Bundesstaat, Staatenstaat, Staatenbund etc. der kontinentalen Rechtslehre entstammen und daher auf britische Verhältnisse am besten überhaupt nicht angewendet werden[91]). Damit gestaltet sich die Beantwortung der Frage nach der Rechtsnatur des Empire schon wesentlich einfacher. Das Empire ist seinem historischen Werdegang entsprechend wie auch nach seiner heutigen politisch-rechtlichen Gestalt ein Gebilde sui generis und hat daher auch einen eigenen terminus technicus gefunden: Es ist ein Commonwealth of Nations. Das Statute of Westminster 1931 spricht selbst von dem Commonwealth of British Nations, und auch Keith nennt das Empire einen „Commonwealth rather than a confederation".[92]).

Der Begriff des Commonwealth wird von Locke folgendermaßen bestimmt: „By Commonwealth I.... mean not a democracy or any form of

---

[86]) Derzeitiger Premierminister bzw. Staatssekretär des Auswärtigen.
[87]) Dazu ausführlich Keith, Dominions S. 46 ff.
[88]) 22 Geo. 5 c. 4.
[89]) Oiehe Anson, II, 2 S. 91.
[90]) Keith, Documents S. XXXIX; ders., Letters S. 112.
[91]) So auch Kordt, S. 84.
[92]) Keith, Dominions S. VI.

government, but any independent community which the Latins signified by the word civitas"[93]). Noch deutlicher ist vielleicht die Definition des Richters Sir Thomas Smith: „A Commonwealth is called a society .... of a multitude of free men collected together and united by common accord and covenants among themselves"[94]). Demnach stellt sich der Commonwealth of British Nations dar als eine Gesellschaft einer Anzahl freier Staaten, die in gemeinsamem Streben und durch gemeinsame Gesetze verbunden sind. Man könnte den Commonwealth fast einen Zweckverband nennen oder eine Interessengemeinschaft, aber er ist doch wieder viel mehr als diese. Er ist eine civitas civitatum.

3. Die Unteilbarkeit der Krone.

Welches ist nun die Stellung der Krone in diesem einzigartigen Gebilde? Die Krone ist heute das wichtigste rechtliche Band zwischen den einzelnen Gliedern des Commonwealth, und zwar gibt es nur eine einzige, unteilbare Krone, nicht etwa die Krone von Großbritannien und die von Canada usw. Diese Lehre von der Unteilbarkeit der Krone ist durch Urteilsspruch des höchsten britischen Gerichts, des Judicial Committee of the Privy Council, festgestellt und erhärtet worden[95]), und dem gegenüber sind alle Umdeutungsversuche von vornherein zum Scheitern verurteilt. Es geht nicht an, von einem „König von Canada" zu sprechen[96]), denn die Dominien haben ihr Staatshaupt nicht aus eigenem Rechte, sondern aus dem Recht des Vereinigten Königreiches[97]). Man kann auch nicht, wie Hoops es tut[98]), dadurch zu einer Teilbarkeit der Krone gelangen, daß man sie in eine Anzahl von Organstellungen auflöst. Es muß immer wieder betont werden, daß die britische Verfassung nicht mit den Maßstäben kontinentaler Rechtsbegriffe untersucht werden darf, sondern daß das spezifisch britische Moment berücksichtigt werden muß. Es ist eine hervorstechende Eigenschaft britischer Staatsbetrachtung, es vor allem auf die Menschen abzustellen, welche den Organismus tragen, und nicht so sehr auf die begrifflich-logische Abgrenzung des Organismus selbst.

Es besteht auch nicht lediglich eine Personalunion zwischen dem Vereinigten Königreich und den Dominien[99]), wie sie 1713 bis 1837 zwischen Großbritannien und Hannover bestand. Bei einer solchen vereinigen sich in einer Herrscherperson zufällig mehrere Kronen und können ebenso wieder ohne weiteres getrennt werden, wie das in dem angeführten Fall ja auch lediglich infolge verschieden wirkender Thronfolgegesetze geschah. Grade das würde aber dem Grundsatz von der Unteilbarkeit der Krone widersprechen. In den Verfassungen von Canada, Australien und Südafrika heißt es auch übereinstimmend, daß die bisherigen Teilkolonien sich zu einem unauflöslichen Dominion „unter der Krone des Vereinigten Königreiches" zusammenschließen. Daran ist auch durch das Statute of Westminster 1931 nichts geändert worden.

---

[93]) a.a.O. II, X § 133.
[94]) a.a.O. S. 11.
[95]) Williams v. Howarth 1905 (Keir & Lawson, S. 421 f.).
[96]) so Elsholz, S. 48 und mit ihm Hoops, S. 56.
[97]) So auch Walter, S. 55.
[98]) S. 56; Hoops hat den von der Reichskonferenz 1926 neu geschaffenen Titel des Königs falsch interpretiert. Die Auslassung des Wörtchens ‚and' zwischen ‚Great Britain' und ‚Ireland' soll nur die neue Stellung Irlands, welches aus dem Vereinigten Königreich ausgeschieden war, darlegen (Keith, Documents. S. 164).
[99]) A.A.: Schlosberg, S. 29, Hoops, S. 57, Zimmern, S. 49 f. Wie oben der überwiegende Teil der britischen Verfassungslehre, so vor allem Keith, Dominions, S. 56 ff., Hurst, S. 52, Baker, S. 213; ferner Walter, S. 54, Dürre, S. 58. — Läge eine Personalunion vor, so würden die Verträge zwischen zwei Dominien im Namen des Königs geschlossen; tatsächlich werden sie jedoch nur zwischen den Regierungen geschlossen und unterliegen nicht dem Völkerrecht.

Aber noch eine weitere Erwägung schließt die Annahme einer Personalunion aus; die Krone ist nämlich nicht das einzige Band zwischen den Gliedern des Commonwealth[100]). Das Statute of Westminster 1931 hat in clause 4 ausdrücklich dem Reichsparlament, d.h. dem Parlament von Westminster, die Möglichkeit vorbehalten, auch für die Dominien Gesetze zu erlassen; daß dies nur mit Zustimmung der Dominien wirksam geschehen kann, ist hierfür ohne Bedeutung. Eine solche Kompetenz des Reichsparlaments geht weit über das hinaus, was eine bloße Personalunion an Bindungen mit sich bringt.

Es gibt also nur eine, unteilbare britische Krone, die Krone des Vereinigten Königreiches. Der Träger dieser Krone ist König im ganzen Commonwealth of British Nations, und alle seine Bewohner sind dem König durch eine gemeinsame Treupflicht verbunden[101]). Aus dieser common allegiance fließt auch notwendig die common nationality und so sind heute[102]) alle Untertanen der britischen Krone auch britische Staatsangehörige und genießen nach außen den gleichen Schutz. Innerhalb des Empire steht es allerdings den Dominien frei, den Status der britischen Untertanen in ihrem Territorium unterschiedlich zu regeln. Inhalt und Umfang der Treupflicht sind überall gleich; und wenn man überhaupt von einer — ungeschriebenen — Verfassung des britischen Empire sprechen kann, so ist die Krone jedenfalls deren Kernstück.

9. *Kapitel:* ***Die Krone in den Dominien.***

Es gibt augenblicklich sechs Dominien: Canada, Australien, Südafrika, Neuseeland, Irland und Neufundland. Obwohl die Verfassungen der Dominien in Einzelheiten von einander abweichen und damit auch Besonderheiten in den Beziehungen zur Krone bedingen, so weisen sie doch, besonders seit dem Statute of Westminster 1931, so viel Gemeinsames auf, daß die nachfolgende Betrachtung dies Gemeinsame in den Vordergrund stellen und erst abschließend die Besonderheiten erörtern wird.

1. Der Dominionstatus.

Wenn auch erst das Statute of Westminster 1931 dem Dominionstatus die gesetzliche Form gegeben hat, so liegt der entscheidende Wendepunkt doch schon fünf Jahre früher auf der Reichskonferenz 1926. In ihrem Bericht wurde der Dominionstatus erstmalig und endgültig formuliert: „Sie sind autonome Gemeinwesen innerhalb des British Empire, gleich im Status und in keinem Gebiet ihrer inneren und äußeren Angelegenheiten einander untergeordnet, jedoch verbunden durch gemeinsame Treupflicht gegenüber der Krone und frei vereinigt als Glieder des British Commonwealth of Nations"[103]). In diesem Sinne ist auch das Vereinigte Königreich ein Dominion, es ist diesen rechtlich in keiner Weise mehr überlegen.

In dieser Definition kommt auch zum Ausdruck, daß, abgesehen von der im vorigen Kapitel erwähnten, formell gewahrten gesetzgeberischen Kompetenz und Souveränität des Reichsparlaments, die Krone das eigentliche Bindeglied zwischen den einzelnen Teilen des Commonwealth ist. Die Stellung der Krone in den Dominien ist im Wesentlichen die gleiche wie im Vereinigten Königreich. In allen Dominienverfassungen heißt es, daß die Exekutivgewalt bei der Krone liegt. Jedoch nimmt der König diese Befugnisse größtenteils nicht selbst wahr, sondern hat sie weitgehend an Vertreter delegiert. Diese Vertreter sind die Generalgouverneure[104]).

2. Die Rechte des Königs.

Dem König selbst sind vor allem die außenpolitischen Prärogativrechte geblieben. Erklärung von Krieg und Frieden und Vertragsschlüsse erfolgen

[100]) Auch hierin irrt Schlosberg, S. 32.
[101]) Siehe oben I, 3. S. 5.
[102]) Seit der British Nationality and Status of Aliens Act 1914.
[103]) Inter-Imperial Relations Report, bei Keith Documents S. 161.
[104]) Lediglich in Neufundland heißt der Vertreter des Königs Gouverneur.

durch den König und nicht durch den Generalgouverneur; nicht einmal Handelsverträge kann dieser abschließen. Zwar kann der Generalgouverneur Gesandte fremder Staaten empfangen, die Entsendung von Vertretern der Dominien ins Ausland erfolgt jedoch durch den König[105]). Daneben steht auch das Recht, Adel, Titel und Orden zu verleihen, dem König persönlich zu; bei der Verleihung handelt der König unter Mitwirkung der Regierung des Vereinigten Königreiches, welche hierbei als Reichsregierung auftritt. Die Dominienregierungen haben lediglich ein Vorschlagsrecht, doch wird dieses regelmäßig beachtet werden wie auch kaum einem Dominionsangehörigen gegen den Wunsch seiner Regierung ein Titel usw. verliehen werden würde[106]). Der wichtigste Bestandteil der dem König verbliebenen Prärogative ist das Recht, die Generalgouverneure zu ernennen. Die Ernennung erfolgte ursprünglich auf Vorschlag der Reichsregierung; nachdem aber seit 1926 die Generalgouverneure aufgehört haben Vertreter der Reichsregierung in den Dominien zu sein[107]), stellte die Reichskonferenz 1930 fest, daß nunmehr auch die Ernennung ausschließlich unter Mitwirkung der betroffenen Dominionsregierung erfolgen solle[108]). Daher liegt die Auswahl der Person ganz allein beim Dominion. Ebenso kann das Dominion die Abberufung des Generalgouverneurs vor Ablauf der fünfjährigen Amtszeit verlangen. Mit Recht nennt Keith den Beschluß der Reichskonferenz 1930, demzufolge Auswahl, Ernennung und Abberufung des Generalgouverneurs ausschließlich in die Hände des jeweiligen Dominionsministeriums gelegt wird, revolutionär[109]). Die unabhängige Stellung des Generalgouverneurs ist damit restlos beseitigt, und er ist von dem Parteiwillen der grade am Ruder befindlichen Regierung abhängig geworden. Das hat sich besonders 1932 im Irischen Freistaat gezeigt, wo der Generalgouverneur nur deshalb abberufen werden mußte, weil er seinen Amtspflichten loyal nachgekommen war[110]). Die Möglichkeit der jederzeitigen Abberufung widerspricht auch den Beschlüssen der Reichskonferenz von 1926, welche dem Generalgouverneur im Dominion die gleiche Stellung einräumt, welche der König im Vereinigten Königreich innehat.

3. Der Generalgouverneur als notwendiger Stellvertreter.

Der Generalgouverneur ist der persönliche Vertreter des Königs im Dominion, und zwar ist er ein notwendiger Stellvertreter, d.h. die von ihm ausgeübten Befugnisse der Krone können vom König nicht selbst wahrgenommen werden. Diese Tatsache ist bisher kaum beachtet worden. Die Verfassungen der Dominien sagen zwar alle, daß die Regierungsgewalt beim König liegt, jedoch sehen alle zugleich den Generalgouverneur als notwendigen Stellvertreter vor[111]). Nun sind jedoch alle diese Verfassungen als Gesetze des britischen Parlaments unter Mitwirkung des Königs entstanden[112]), und es muß daher gefolgert werden, daß der König insoweit auf persönliche

[105]) Eine Ausnahme bilden jedoch die Vertreter beim Völkerbund, welche vom Governor-General in Council, also von der Dominionsregierung, ernannt werden.

[106]) Südafrika hat durch einen formellen Parlamentsbeschluß vom Jahre 1925 den König gebeten, „to refrain from conferring any titles on His subjects domiciled in the Union or in the Mandated Territory of South West Africa". Vgl. Dürre, S. 10.

[107]) Cmd. 2768 bei Keith, Documents, S. 164.

[108]) Cmd. 3717 bei Keith, Documents, S. 221.

[109]) Näheres bei Keith, Dominions, S. 18.

[110]) Keith, Letters, S. 131.

[111]) Am deutlichsten drückt dies vielleicht die Commonwealth of Australia Constitution Act 1900 aus, wenn es dort heißt: „The executive power of the Commonwealth is vested in the Queen and is exerciseable by the Governor-General as the Queen's representative". (cl. 61).

[112]) Mit Ausnahme Neufundlands, dessen Verfassung in Letters Patent erlassen ist, und des Irischen Freistaates, dessen Verfassung auf Vertrag beruht. Irland wurde jedoch ausdrücklich die Stellung Canadas gegeben.

Ausübung seiner Rechte verzichtet hat. Lediglich die Union of South Africa Act 1909 sieht vor (cl. 8), daß die Regierung auch durch den König in Person vorgenommen werden kann. Diese Bestimmung ist jedoch nie praktisch geworden und kann heute als obsolet bezeichnet werden; jedenfalls würde diese Vorschrift auch nicht mit dem Grundsatz der Gleichberechtigung der Dominien zu vereinbaren sein und muß deshalb auch als durch das Statute of Westminster 1931 überholt bezeichnet werden[113]). Daher ist auch Schlosbergs Ansicht irrig, der König könne jederzeit seine Residenz in eines der Dominien verlegen und dort die gleiche Stellung einnehmen, die er sonst im Vereinigten Königreich innehabe[114]). Diese Ansicht widerspricht hinsichtlich der Dominien dem Wortlaut der Gesetze wie vor allem den Verfassungskonventionen; hinsichtlich des Vereinigten Königreiches ist er unzutreffend, weil die von Schlosberg gedachte Einsetzung eines Generalgouverneurs für das Vereinigte Königreich rechtlich unmöglich ist.

Der Grundsatz von der Notwendigkeit der Stellvertretung widerspricht auch nicht der Lehre von der Unteilbarkeit der Krone, denn nicht die Krone wird geteilt, sondern lediglich die unmittelbare Ausübung ihrer Befugnisse. In den Dominien wird die Prärogative durch zwei Personen betätigt, durch den König und durch den Generalgouverneur. Dieser aber wird einerseits vom König ernannt, andererseits übt er die Prärogative, soweit sie ihm übertragen ist, im Namen des Königs aus.

4. Die Befugnisse des Generalgouverneurs.

Schwierig ist nur, festzulegen, in welchem Umfang die Prärogative delegiert worden ist. Der Satz aller Dominionverfassungen „solche Rechte und Befugnisse des Königs, wie dieser ihm nach seinem Belieben zuteilen mag" ist heute materiell nicht mehr wirksam. Es steht nicht mehr im Belieben des Königs, welche Rechte er dem Generalgouverneur übertragen will, sondern es hat sich schon eine weitgehende Konvention herausgebildet. Eine große Anzahl von Rechten ist ausdrücklich delegiert oder vorbehalten worden; wo dies nicht der Fall ist, muß der Satz gelten, daß mit dem Amt des Generalgouverneurs stillschweigend alle die Rechte verbunden sind, die zur Regierung des Dominions erforderlich sind[115]), d.h. ohne welche der Generalgouverneur sein Amt nicht ordnungsmäßig führen könnte. Im übrigen ist es auch heute noch möglich, daß der König im Einzelfall ein bestimmtes Recht delegiert, beispielsweise die Ermächtigung zum Abschluß von Handelsverträgen. Eine allgemeingültige, genaue Grenze zwischen vorbehaltener und delegierter Prärogative läßt sich jedenfalls nicht ziehen. Die Tendenz geht jedoch neuerdings nicht mehr auf eine weitere Vermehrung der Gouverneursbefugnisse, sondern eher in die entgegengesetzte Richtung[116]).

Die Stellung des Generalgouverneurs zu der Dominionsregierung weist aber doch erhebliche Unterschiede von der des Königs zum britischen Kabinett auf, obwohl die Reichskonferenz 1926 es anders beabsichtigt hatte. Abgesehen von der schon erwähnten Absetzbarkeit auf Verlangen der Regierung ist die Handlungsfähigkeit des Generalgouverneurs im Ganzen beschränkt, weil er nicht die gleiche Autorität in die Wagschale werfen kann wie dies notfalls dem König möglich ist. Während dem König die Möglichkeit offensteht, die Regierung zu entlassen oder das Parlament aufzulösen, kann der Generalgouverneur das heute[117]) nicht mehr, sondern er ist eigentlich

---

[113]) Auch die Wiederholung in der Status of the Union Act 1934 (s. u. S. 23) ändert hieran nichts. Die übernommene Formulierung dürfte auf politischen Erwägungen beruhen, nicht aber auf juristischen.

[114]) Schlosberg, S. 30/31.

[115]) Keith, Dominions, S. 136.

[116]) Mit Ausnahme Südafrikas und Irlands; siehe unten S. 23/24.

[117]) Der praktische Anlaß zur Klärung dieser Frage war der Streit zwischen dem canadischen Generalgouverneur Lord Byng und seinem Premierminister Mackenzie King im Jahre 1926. Vgl. Keith, Dominions, S. 148 ff. und Documents, S. 149 ff.

nur noch die „Vollzugsmaschine", welche den Willen der Regierung ausführt; das Maß seines Einflusses liegt größtenteils außerhalb der rechtlich erfassbaren Sphäre, nämlich in der Stärke seiner Persönlichkeit und in seinem politischen Taktgefühl. Vor allem aber teilt der Generalgouverneur nicht die rechtliche Unverantwortlichkeit des Königs, sondern kann vor Gericht wegen Handlungen, die er in privater oder amtlicher Eigenschaft begangen hat, zur Verantwortung gezogen werden. Dieser schon früher vielfach bemängelte Zustand ist heute schlechthin anomal geworden, nachdem der Generalgouverneur nicht mehr Agent der Reichsregierung, sondern ausschließlich der persönliche Repräsentant des Königs ist. Vollends unverträglich erscheint die gerichtliche Verantwortlichkeit mit der oben entwickelten These von der Notwendigkeit der Stellvertretung; denn wenn ein Akt, vom König begangen, diesem nicht zugerechnet werden kann, so darf er auch nicht demjenigen zur Last gelegt werden, der infolge rechtlicher Notwendigkeit diesen Akt für den König begeht. Die Behebung dieses Mangels braucht nicht auf gesetzgeberischem Weg zu erfolgen. Dies ist sogar nicht einmal wünschenswert, da die These „The king can do no wrong" dem Common Law entstammt und von den Richtern ausgebildet ist; ebenso sollte auch die Unverantwortlichkeit des Generalgouverneurs durch richterliche Rechtsschöpfung geschaffen werden[118]).

Die ursprünglich bedeutungsvolle Stellung des Generalgouverneurs in der Gesetzgebung ist heute fast völlig verschwunden. Der Generalgouverneur hat im Namen der Krone zu den Gesetzen des Dominions die Zustimmung zu geben; für das Veto gab es zwei Formen: die sofortige Verweigerung oder das Zurückstellen für die Entscheidung des Königs (reservation for the pleasure of the king). Die sofortige Verweigerung der Zustimmung ist überhaupt nie praktisch geworden. Die Reservation wurde vor allem dann angewendet, wenn ein Dominionsgesetz gegen die Reichsinteressen zu verstoßen schien; die Entscheidung über Erteilung oder Verweigerung der Zustimmung traf dann der King in Council, d.h. unter Mitwirkung der Reichsregierung., Das ist jedoch heute eigentlich nicht mehr zulässig, da in Angelegenheiten eines Dominions der König nur auf Rat von dessen Regierung tätig werden soll. Es ist heute auch feste Konvention, daß die Krone den Generalgouverneur nicht anweisen darf, Gesetze zu reservieren. Die Reservation ist daher nur noch auf Vorschlag der Dominionsregierung möglich oder aber dort, wo das Gesetz es vorschreibt; das geschieht in den Verfassungen Australiens, Neuseelands und Südafrikas. Der hierdurch geschaffene anomale Zustand kann dadurch beseitigt werden, daß die Dominien von sich aus die Reservation beseitigen, was Irland und Südafrika 1934 auch getan haben.

Selbst wenn der Generalgouverneur seine Zustimmung erteilt hatte, konnte der König innerhalb von zwei Jahren durch Order in Council das Gesetz außer Kraft setzen (Disallowance). Die Disallowance war im Wesentlichen bereits vor dem Statute of Westminster 1931 obsolet geworden, da sie in Neuseeland 1867, in Canada 1873 zuletzt und in den übrigen Dominien überhaupt nicht ausgeübt war. Das Statute of Westminster 1931 hat sie nicht beseitigt, weil auf Grund der Colonial Stock Act 1900 und deren Ausführungsbestimmungen in ganz genau umgrenzten Fällen die Disallowance erforderlich ist. Es ist daher den Dominien überlassen worden, von sich aus die Disallowance zu beseitigen, und das ist in Südafrika 1934 auch geschehen; die unter die Colonial Stock Act fallenden Möglichkeiten hat Südafrika dann durch ein besonderes Gesetz geregelt. In Irland war die Disallowance in der Verfassung garnicht mehr vorgesehen.

Es wäre verfehlt, einen tiefer gehenden Einblick in das Funktionieren der Dominienregierungen geben zu wollen, da hier lediglich Stellung und Einfluß der Krone von Interesse sind.

5. Besonderheiten einzelner Dominien.

A. Canada und Australien. Die drei großen Dominien, Canada, Australien und Südafrika, sind aus mehreren Einzelkolonien zusammengeschlossen wor-

[118]) Keith, Dominions, S. 142.

den, und diese haben sich ihr staatsrechtliches Eigenleben in verschiedener Stärke gewahrt. Die loseste Verbindung sind die australischen Kolonien eingegangen, und die Gliedstaaten des Commonwealth of Australia führen noch heute ein weitgehendes Eigenleben als Kolonien mit verantwortlicher Selbstregierung. Sie haben zur Krone die gleiche Stellung wie Südrhodesien[119]). Die Regierungsgewalt in den Staaten ruht in der Krone, die durch vom König ernannte Gouverneure vertreten wird, welche in den Staaten die gleiche Stellung haben wie der Generalgouverneur im Dominion. In Canada sind die Provinzen weniger selbständig, doch wird die Krone auch bei den Provinzialregierungen durch Lieutenant-Governors vertreten, deren Stellung der der australischen Gouverneure entspricht; sie werden jedoch nicht vom König ernannt, sondern vom Generalgouverneur auf Vorschlag der Dominionsregierung.

B. Die Südafrikanische Union hat eine unitarische Verfassung erhalten, und die Krone ist in den Provinzen nicht besonders vertreten. Von den übrigen Dominien unterscheidet die Union sich dadurch, daß sie nach dem Statute of Westminster 1931 einen großen Teil dessen, was bisher auf Konvention beruhte, in eigenen Gesetzen zum Ausdruck gebracht hat und darüber hinaus einen Weg beschritten hat, der möglicherweise einmal vom Empire fortführen kann. So hat vor allem die Status of the Union Act 1934 festgelegt, daß der Generalgouverneur die Regierung nur auf Rat der Minister ausübt. Die Tatsache, daß die Eidesformel für den Oath of Allegiance dahin abgeändert ist, daß schlechthin dem König — nicht wie bisher: dem König des Vereinigten Königreiches — Treupflicht geschworen wird, ändert nichts an der Unteilbarkeit der Krone; der König ist dadurch nicht zum König von Südafrika geworden. Überhaupt hat die Status of the Union Act fast ausschließlich deklarative Bedeutung. Anders ist es mit der Royal Exekutive Functions and Seals Act, welche ein besonderes Staatssiegel für die Union schafft und dem Generalgouverneur weitere Vollmachten gibt. Sofern nämlich auf einem Dokument die Unterschrift des Königs erforderlich, aber nicht zeitig genug zu erlangen ist, kann der Generalgouverneur im Namen des Königs wirksam unterschreiben, und diese Unterschrift hat dieselbe rechtliche Wirkung wie die des Königs. Hierdurch sind für den Notfall sämtliche Prärogativrechte auf den Generalgouverneur übergegangen. Es ist schwer zu sagen, wie die politischen und rechtlichen Folgen dieser Änderung sein werden[120]); vielleicht sind sie nur ein Anzeichen dafür, daß in Südafrika infolge des starken Prozentsatzes nichtbritischer Bevölkerung das Bedürfnis, die Autonomie auch formell zu betonen, stärker ist als in den übrigen Dominien.

C. Der Irische Freistaat unterscheidet sich ebenfalls wesentlich von den übrigen Dominien. Der Dominionstatus des Irischen Freistaates beruht nicht wie bei den übrigen Dominien auf freier Gewährung durch das Reichsparlament oder die Krone, sondern auf einem Vertrage, welcher das Ergebnis eines erfolgreichen Aufstandes war[121]). Die irische Verfassung ist nicht ein Act des Parlaments von Westminster, sondern von einer irischen verfassunggebenden Versammlung geschaffen worden. Sie ist ein widerspruchsvolles Instrument, da sie formell den übrigen, monarchischen Dominienverfassungen angepaßt, dem Inhalt nach jedoch rein republikanisch ist[122]). Dieser Widerspruch zeigt sich besonders deutlich in den Beziehungen zur Krone. Die Stellung der Krone im irischen Freistaat ist rein formeller Natur, und zwar gilt das sowohl vom König wie vom Generalgouverneur. Sämtliche Befugnisse des

---

[119]) Siehe unten II, 3. S. 25.

[120]) Keith (Letters, S. 158 f.) sieht sie überaus ernst an. Seine dort geäußerten Zweifel, ob die Unteilbarkeit der Krone gewahrt bleiben könne (S. 166), erscheinen nicht gerechtfertigt, auch nicht im Hinblick auf eine eventuelle Lösung der Union vom Empire; denn in dem Falle würde nicht die Krone geteilt werden, sondern die Union würde aufhören, zum Territorium der Krone zu gehören. Innerhalb der Commonwealth würde die Krone aber ihre Unteilbarkeit behalten.

[121]) Keith, Letters, S. 31.

[122]) Mansergh, S. 147 ff.

Generalgouverneurs sind auf das Ministerium übergegangen, und der König muß zwangsläufig auf Vorschlag der irischen Minister handeln. Die Berufung vom obersten irischen Gerichtshof an den King in Council (Judicial Committee) ist beseitigt worden. Der besondere Treueid der Parlamentsmitglieder ist abgeschafft worden[123]). De facto ist der Irische Freistaat eine Republik, und das einzige rechtliche Band zur Krone ist die allegiance, auf deren Beseitigung die derzeitige irische Regierung allerdings hinwirkt. Ob es damit zum Ausscheiden aus dem Commonwealth kommen würde, ist zweifelhaft und kann nicht vorhergesehen werden.

D. Neufundland. Eine befristete Sonderstellung nimmt augenblicklich Neufundland ein. Infolge finanzieller Schwierigkeiten hat es im Jahre 1933 seine Dominionstellung zeitweilig aufgegeben. Die Regierung liegt in den Händen des Gouverneurs, der von einem Gremium von sechs Räten unterstützt wird, welche alle vom Staatssekretär für die Dominien in London ernannt werden. Bei diesem liegt auch die endgültige Verantwortung[124]). Sobald die Finanzlage Neufundlands durch Unterstützung des Vereinigten Königreichs saniert ist, soll ihm der Dominionstatus zurückgegeben werden.

6. Das Judicial Committee.

Abschließend muß nun noch eine bedeutsame Funktion der Krone dargestellt werden, welche zugleich ein starker Faktor in der Erhaltung der Reichseinheit ist. Es ist das Recht der Krone, auf Vorschlag des Judicial Committee of the Privy Council als letzte Appellationsinstanz in allen Rechtsstreitigkeiten vor Dominial- und Kolonialgerichten zu fungieren. Dieses Recht war ursprünglich Bestandteil der Prärogative, wurde jedoch durch die Judicial Committee Acts 1833 und 1844 in eine statutory power verwandelt[125]). Die Gesetze sehen drei verschiedene Fälle der Berufung an das Privy Council vor.

a) Die Berufung von Rechts wegen, welche in Dominiengesetzen für bestimmte Rechtsstreitigkeiten vorgesehen werden kann.

b) Die Berufung auf Grund besonderer Erlaubnis des iudex a quo, welche dieser bei hinreichendem öffentlichem Interesse erteilen kann.

c) Die Berufung auf Grund besonderer Erlaubnis des iudex ad quem, also des Judicial Committee. Diese kann immer erteilt werden, sofern nicht ein Reichs- oder Dominionsgesetz es ausdrücklich untersagt. Auch hier wird die Erlaubnis nur bei hinreichendem öffentlichem Interesse erteilt und nur sehr selten in Strafsachen[126]).

Die Regelung in den einzelnen Dominien ist verschieden. So gibt es die Berufung von Rechts wegen nur in Neuseeland und Neufundland; in Südafrika gibt es eine Berufung nur vom höchsten Gerichtshof, in Australien gibt es überhaupt keine Berufung in Rechtsstreitigkeiten der Staaten unter einander oder mit dem Bund. Die weiteren Abweichungen und Besonderheiten der einzelnen Dominien können hier nicht dargestellt werden[127]).

Die große Bedeutung des Judicial Committee liegt darin, daß es entsprechend der englischen Gerichtsbarkeit überhaupt nicht nur rechtsprechend sondern zugleich rechtsetzend wirkt[128]). Das Judicial Committee ist das höchste Gericht für alle Dominien, und die in seinem Entscheidungen festgelegten

[123]) Die rechtliche Bedeutung der Removal of Oath Act 1932 ist zweifellos übertrieben worden; denn die Treupflicht besteht unabhängig von der Leistung des Eides (vgl. oben I, 3. S. 5/6).

[124]) Dies ist eine der wenigen „greifbaren" Tätigkeiten des Dominion Office, welches im übrigen einen schwer zu umreißenden Aufgabenbereich hat. Mit den Worten des gegenwärtigen Staatssekretärs für die Dominien, The Right Hon. Malcolm Macdonald M.P. ist es ein „clearing-house for Dominion affairs" (anläßlich einer Rede vor der Foreign Press Association London im Juni 1936, bei der der Verfasser zugegen war).

[125]) Vgl. oben I, 4 S.

[126]) Lanier v. R., 1914 A.C. S. 221.

[127]) Ausführlich beschreibt es Keith, Dominions, S. 265 ff.

[128]) Das ist vorzüglich dargestellt bei Walter, S. 48 f., der als erster die

Rechtsgrundsätze sind nach der britischen Gerichtsverfassung für alle untergeordneten Gerichte bindend. Hieraus erhellt ohne weiteres die Bedeutung des Appeal to the Privy Council für die Rechtseinheit des Reiches; was vom Judicial Committee für rechtens erklärt worden ist, gilt innerhalb des ganzen Empire als bindendes Recht.

Die formelle Entscheidung über den Appeal trifft aber nicht das Judicial Committee sondern die Krone. Daher ist das Stattgeben ein Gnadenakt der Krone und nicht eigentlich der Urteilsspruch eines Gerichts. Das Judicial Committee fungiert theoretisch lediglich als der rechtskundige Berater des Königs.

Durch das Statute of Westminster 1931 ist den Dominien die Möglichkeit gegeben, durch eigenes Gesetz die Berufung an das Judicial Committee auszuschließen. Von dieser Möglichkeit hat bisher nur der Irische Freistaat Gebrauch gemacht; Canada hat allerdings 1933 die Berufung in Strafsachen ausgeschlossen, doch wurde damit im Grunde nur ein bestehender Zustand legalisiert. Es ist auch nicht wahrscheinlich, daß die übrigen Dominien in der nächsten Zeit den Appeal völlig beseitigen werden; die entgegenstehende Meinung von Hoops[129]) für die südafrikanische Union erscheint trotz der dort angeführten Äußerungen leitender Staatsmänner der Union nicht stichhaltig, nachdem die Status of the Union Act 1934 ausdrücklich den Appeal bestehen läßt.

---

10. Kapitel: ***Die Krone in den selbstregierenden Kolonien.***

Neben den Dominien und dem Vereinigten Königreich gehören zum Empire eine große Anzahl von Besitzungen der Krone, welche alle — mit Ausnahme Indiens — Kolonien sind. Diese Kolonien gehen alle den gleichen Weg zum staatlichen Eigenleben, den vor ihnen die Dominien gegangen sind; aber das Tempo dieser Entwicklung ist sehr verschieden nach Art und Kulturstufe der Bewohner und auch nach der Bedeutung der Kolonie für das Mutterland. Während die meisten Kolonien Kronkolonien sind, haben zwei doch schon eine höhere Entwicklungsstufe erreicht und müssen als selbstregierende Kolonien bezeichnet werden: Südrhodesien und Ceylon. Obwohl diese beiden sich unter einander auch wieder unterscheiden, so haben sie doch ein Gemeinsames, das ihre Zusammenstellung rechtfertigt, nämlich das System der sogenannten Dyarchie. Dieser Name besagt, daß ein Teil der Regierung und Gesetzgebung in den Händen einer verantwortlichen Kolonialregierung und eines Kolonialparlaments liegt, während ein anderer Teil durch die Krone wahrgenommen wird.

1. Südrhodesien.

Südrhodesien hat das Stadium der Dyarchie schon beinahe überwunden, und besitzt beinahe die gleiche Stellung wie sie die Dominien etwa um die Jahrhundertwende innehatten. Das einzige, allerdings wesentliche, Gebiet, welches sich die Krone vorbehalten hat, ist die Verfassungsgesetzgebung, die sie durch Order in Council ausüben kann. Hierdurch besitzt die Krone die Möglichkeit, Südrhodesien jederzeit den Charakter einer selbstregierenden Kolonie zu nehmen und es wieder auf den Status einer Kronkolonie zurückzuführen.

Im übrigen aber liegen die Geschicke der Kolonie bei ihrer eigenen Regierung, welche ihrem Parlament verantwortlich ist[130]). Die Krone wird vertreten durch einen Gouverneur, welcher auf Vorschlag der Reichsregierung vom König ernannt wird. Der Umfang der ihm übertragenen Prärogativrechte ist ungefähr der gleiche wie in den Dominien, d.h. mangels ausdrücklicher Dele-

---

hohe Bedeutung der Krone im Judicial Committee erkannt und ausführlich beschrieben hat.

[129]) Hoops, S. 54.

[130]) Immer vorbehaltlich der Souveränität des Reichsparlaments, welche hier auch noch praktische Bedeutung hat.

gation gelten alle Rechte als übertragen, die zur Ausübung des Amtes erforderlich sind. Der Gouverneur handelt auf den Rat seiner Minister, doch ist er nicht bedingungslos daran gebunden, sondern besitzt noch einen gewissen Ermessensspielraum insbesondere in der Frage der Parlamentsauflösung und der Entlassung von Ministern[131]). Ebenso besteht noch das Recht des Vetos und der Reservation bei der Gesetzgebung. Der Gouverneur ist der Reichsregierung verantwortlich und kann auf deren Vorschlag von der Krone abberufen werden. Die Frage, ob der Gouverneur auch hier ein notwendiger Stellvertreter des Königs ist, muß schon deshalb verneint werden, weil die Verfassung der Kolonie noch jederzeit geändert werden kann.

Der König selbst hat als King in Council neben der schon erwähnten Gesetzgebungsbefugnis auch das Recht der Disallowance. Im übrigen sind ihm genau wie in den Dominien alle Rechte verblieben, die nicht delegiert sind, darunter vor allem sämtliche außenpolitischen Prärogativrechte, denn völkerrechtlich betrachtet ist Südrhodesien wie alle selbstregierenden Kolonien eben nur Kolonie.

2. Ceylon.

Wesentlich unentwickelter ist Ceylon. Hier kommt auch die Dyarchie deutlicher zum Ausdruck. Der Zuständigkeit des verantwortlichen Ministeriums gehören nur die Gebiete der inneren Verwaltung an, und selbst hier hat der Gouverneur noch vielfach ein Einspruchsrecht. Alle übrigen Angelegenheiten werden durch den Gouverneur als Vertreter der Krone oder der Reichsregierung verwaltet. Der King in Council hat sich für alle Gebiete ein Gesetzgebungsrecht in der Verfassung vorbehalten[132]).

Wie Südrhodesien schon beinahe ein Dominium ist, so ähnelt Ceylon in vielem noch einer Kronkolonie. Trotzdem weist es schon so deutliche Züge einer selbstregierenden Kolonie auf, daß seine Einordnung an dieser Stelle am angemessensten erschien.

Außer den australischen Staaten, welche durch ihre feste Eingliederung in den australischen Bund eine Sonderstellung einnehmen, gehörte zu den selbstregierenden Kolonien früher auch Malta. Dieses wurde aber aus politischen Gründen am 1.9.36. wieder in eine Kronkolonie umgewandelt.

---

11. Kapitel: Die Krone in den Kronkolonien.

1. Begriff und Typen.

Kronkolonien sind alle überseeischen Besitzungen der Krone mit Ausnahme der britischen Inseln, der Dominien, der selbstregierenden Kolonien und Indiens[133]). Sie sind, genau so wie früher die Dominien, Kolonien des Vereinigten Königreiches. Es lassen sich vier verschiedene Regierungsformen in den Kronkolonien unterscheiden.

a) In einigen Kolonien liegt die Regierungsgewalt ausschließlich beim Gouverneur, dem gewöhnlich ein Executive Council zur Seite steht, dessen Mitglieder die vom Gouverneur ernannten Ressortchefs sind. Hierher gehören u.a. Gibraltar, St. Helena, Basutoland und Weihaiwai.

b) Die nächste Gruppe ist bereits etwas fortschrittlicher. Neben dem Gouverneur und dem Executive Council gibt es noch ein Legislative Council. Die Mitglieder dieses gesetzgebenden Gremiums werden ausschließlich vom König ernannt und sind größtenteils identisch mit den Angehörigen des Executive Council. Die Initiative für die Finanz- und die meiste sonstige Gesetzgebung

[131]) So hat noch 1932 in Neusüdwales, welches als australischer Staat die gleiche Stellung hat, der Gouverneur die Regierung entlassen.

[132]) So hat der King in Council im Jahre 1934 eine Regelung der Baumwolleinfuhr getroffen, nachdem das Ministerium eine derartige Regelung durch eigenes Gesetz abgelehnt hatte. (Keith, Letters, S. 302).

[133]) Vgl. oben die Einleitung, S. 2.

liegt beim Gouverneur. Beispiele für diese Gruppe sind British Honduras, die Falkland Inseln, Hongkong u.a.m.

c) Diese Gruppe unterscheidet sich von der vorigen lediglich dadurch, daß das Legislative Council nicht mehr ausschließlich ernannt wird. Ein Teil seiner Mitglieder wird von der Bevölkerung gewählt, jedoch sind die gewählten Mitglieder in der Minderheit. Dieser Typ kommt am häufigsten vor und findet sich u.a. in Mauritius, den Straits Settlements, Jamaika, Kenya und Cypern.

d) Schließlich gibt es noch drei Kolonien, welche die Regierungsform aufweisen, die ursprünglich die verbreitetste war, aber aus verschiedenen Gründen meist fallen gelassen wurde[134]). In diesen Kolonien gibt es eine gewählte Volksvertretung (Assembly) und ein ernanntes Legislative Council als Oberhaus, die gemeinsam die Gesetzgebung ausüben. Der Gouverneur regiert auch hier mit einem Executive Council, welches vom Staatssekretär für die Kolonien ernannt wird und der Volksversammlung nicht verantwortlich ist. Daher entstehen immer dann Schwierigkeiten, wenn zwischen Regierung und Volksversammlung Meinungsverschiedenheiten auftauchen. Heute besteht dieses System nur noch auf den Bahamas, den Bermudas und Barbados.

2. Der Gouverneur.

Der Gouverneur ist in allen Kronkolonien der Vertreter des Königs. Die Errichtung des Postens und die Abgrenzung seiner Befugnisse erfolgen durch Letters Patent, die Ernennung durch Royal Commission; die Dienstanweisungen sind in den Instructions enthalten. Die Befugnisse des Gouverneurs sind sehr weitgehend. Er beruft und vertagt die gesetzgebenden Körperschaften und löst die Volksversammlungen auf. Alle von den Koloniallegislaturen beschlossenen Gesetze werden ihm zur Unterzeichnung vorgelegt; er hat das Recht des Veto und der Reservation[136]). Er hat die Gesetzesinitiative und übt das Gnadenrecht aus. Die Ernennung und Entlassung von Beamten liegt in seiner Hand, doch ist manchmal Bestätigung durch den König erforderlich.

Ein wesentlicher Unterschied zum Generalgouverneur in den Dominien besteht darin, daß dem Kolonialgouverneur nur diejenigen Prärogativrechte zustehen, welche ihm ausdrücklich übertragen sind. Auch ist er kein notwendiger Stellvertreter, da es jederzeit möglich ist, daß die Verwaltung einer Kolonie von der Krone unmittelbar durch das Kolonialamt wahrgenommen wird.

Bei Ausübung der Regierungsgewalt handelt der Gouverneur im Rahmen seiner Dienstanweisungen in freiem Ermessen und ist an niemandes Vorschläge gebunden. Seine Grenze findet dieses Ermessen in der Kontrolle durch die Gerichte, denen der Gouverneur für alle Handlungen in amtlicher und privater Eigenschaft verantwortlich ist. Sofern er als Amtsperson gehandelt hat, kann er sich durch den Nachweis, daß er auf Grund und im Rahmen seiner Dienstanweisungen gehandelt hat, der Verfolgung entziehen[137]).

3. Der König.

Soweit die Regierungsgewalt nicht dem Gouverneur übertragen ist, steht sie dem König zu, welcher sie unter Mitwirkung und auf den Rat des Staatssekretärs für die Kolonien ausübt. Daneben hat der King in Council aber einen weitreichenden Einfluß auf die Kolonialgesetzgebung. Er hat das Recht der Disallowance und entscheidet über die von dem Gouverneur reservierten Gesetze durch Order in Council. Ferner hat er umfangreiche Legislativbefugnisse. Allerdings besteht ein Gesetzgebungsrecht nur in solchen Kolonien, welche durch Abtretung oder Eroberung erworben sind, nicht aber für Siedlungskolonien; denn es ist ein englischer Rechtsgrundsatz, daß der englische Siedler, welcher ein Gebiet durch Besiedlung zu britischem Terri-

---

134) Einzelheiten darüber bei Anson II, 2 S. 67/68.
135) Gelegentlich heißt er auch KCommissioner oder High Commissioner.
136) Siehe oben II, 9. S. 22.
137) Musgrave v. Pulido, 5. A.C., S. 111.

torium macht, das englische Common Law und die Freiheitsrechte eines britischen Bürgers dorthin überträgt. Für diese settled colonies, soweit sie vor 1843 erworben wurden[138]), kann daher lediglich das Reichsparlament Gesetze erlassen, jedoch kann die Krone durch Order in Council oder Letters Patent diesen Kolonien eine Repräsentativverfassung geben. Wenngleich die Krone für die übrigen Kolonien auch durch Order in Council Recht setzen kann, so erlischt dieses Recht doch in dem Augenblick, wo sie einer Kolonie eine gesetzgebende Körperschaft verleiht, sofern sie sich nicht die eigene Gesetzgebungsgewalt ausdrücklich vorbehält. Sonst kann für diese Kolonien nur noch deren Legislatur oder das Reichsparlament Gesetze erlassen. Demnach kann die Krone nur noch in dem oben unter a) beschriebenen Typ von Kolonien Gesetze erlassen, doch bedeutet dies mehr eine Entlastung als eine Beschränkung der Krone, da ihr durch die Disallowance stets die Möglichkeit zur Durchsetzung ihres Willens gegeben ist.

12. *Kapitel:* ***Die Krone in Indien.***

1. Der Kaiser von Indien.

Die englischen Könige sind in Indien die Rechtsnachfolger der Moguldynastie, deren letzter Kaiser im Zusammenhang mit dem Aufstand des Jahres 1858 beseitigt wurde. So bedeutete denn auch die Annahme des kaiserlichen Titels durch Königin Victoria 1876 nur den formellen Ausdruck eines bestehenden Zustandes. Aber auch hier handelt es sich nicht etwa um eine Personalunion zwichen dem Vereinigten Königreich und Indien, sondern die Einheit und Unteilbarkeit der Krone bleibt auch hier gewahrt. Der britische König fungiert in Indien als Kaiser, weil er in die historischen Rechte der Mogulkaiser nachgefolgt ist. Die Verfassungsrechtssprache gibt dem auch Ausdruck durch den einheitlichen terminus King-Emperor, wenn von Indien die Rede ist.

2. Das Wesen der Federation of India.

Die Government of India Act 1935[139]) hat dem indischen Reich eine bundesstaatliche Verfassung gegeben, die so eigenartig ist, daß die Stellung der Krone nur dann verständlich dargestellt werden kann, wenn zuvor kurz auf die Besonderheiten der Federation of India als solcher hingewiesen wird. Dies wiederum ist nicht möglich, ohne auf den früheren Zustand einzugehen. Unter der Government of India Act 1919[140]) und den älteren Verfassungsgesetzen, soweit sie noch in Kraft waren, zerfiel Indien in British Indien und die Eingeborenenstaaten. British Indien war eine Kolonie, die in zahlreiche unselbständige Provinzen zerfiel; die Eingeborenenstaaten waren autonome Gebilde, welche in einem besonderen, durch Verträge und Observanz geschaffenen Verhältnis zur Krone standen. Wenngleich die Krone ihre Befugnisse durch den Generalgouverneur ausübte, so bestanden die Beziehungen der Staaten doch zur Krone selbst, nicht etwa zu irgendeiner britisch-indischen Körperschaft[141]).

Das alles hat sich durch die neue Verfassung völlig geändert. War Indien bisher nur geographisch eine Einheit, politisch aber in zwei Teile gespalten[142]), so bedeutet die Federation zum mindesten einen großen Schritt auch zur politischen Einheit. Die Wirkung der neuen Verfassung auf Britisch-Indien ist die, daß es als politische Einheit zu bestehen aufhört. Die bisher unselbständigen Provinzen werden autonome Kolonien und Glieder der Federation. Die Staaten andererseits geben einen großen Teil ihrer Selbständig-

[138]) Für die später erworbenen hat die Krone auf Grund der British Settlements Act 1843 in der Fassung von 1887 (50 & 51 Vict. c. 54) die Gesetzgebungsbefugnis.

[139]) 25 & 26 Geo. 5. c. 42.

[140]) 9 & 10 Geo. 5. c. 101.

[141]) Hierüber ausführlich bei Sirdar Sen, S. 136 ff.

[142]) Eddy, S. 11.

keit auf und nähern sich dem neuen Status der Provinzen. Jedoch tritt die Uneinheitlichkeit und Ungleichheit der Glieder der Federation nach zwei Richtungen hervor. Die zentrale Legislative besitzt gleiche Kompetenz in allen Provinzen, in den Staaten aber in einer Reihe von Fällen nur dann, wenn die einzelnen Staaten die Kompetenz ausdrücklich anerkannt haben; ebenso hat die zentrale Exekutive gewisse Befugnisse in den Staaten nur mit deren Anerkennung, während ihre Befugnisse in den Provinzen allgemein und gleich sind. Außerdem können die Staaten unter sich wieder verschieden weit gehende Abweichungen aufweisen. Der wesentliche Unterschied zwischen den Provinzen und den Staaten ist jedoch der, daß die Teilnahme an der Federation bei den Staaten freiwillig ist, während sie den Provinzen durch die Verfassung auferlegt wurde[143]). Aus dieser Eigenart der Federation of India ergibt sich auch eine Vielfaltigkeit der Rechte der Krone. Es soll daher nach einander die Stellung der Krone in der Federation of India, in Britisch-Indien und zu den Eingeborenenstaaten untersucht werden.

3. Die Krone in der Federation.

Die Machtstellung der Krone in Indien ist doppelter Natur: sie enthält volle Souveränität hinsichtlich Britisch-Indiens und die sogenannte Paramountcy hinsichtlich der Staaten[144]) Das findet seinen Ausdruck darin, daß die neue Verfassung zwei Vertreter der Krone in Indien vorgesehen hat, deren Ämter allerdings in einer Person zusammenfallen können[145]). Dies sind der Generalgouverneur, welcher den Titel eines Vizekönigs trägt, und der Vertreter des Königs für die Ausübung der Rechte der Krone in ihren Beziehungen zu den Staaten.

A. Der Generalgouverneur. Der Generalgouverneur ist das Oberhaupt der Federation; er übt die Regierungsgewalt im Namen des Königs aus. Der Wortlaut der Verfassung (sec. 7) ergibt, daß es sich auch hier um einen notwendigen Stellvertreter handelt, d.h. daß der King-Emporer die Regierung nicht selbst ausüben könnte[146]). Jedoch kommt in sec. 2 zum Ausdruck, daß es sich nur um delegierte Befugnisse handelt, welche ursprünglich dem King-Emperor zustehen. In der Gesetzgebung hat der Generalgouverneur eine ähnliche Stellung wie die Gouverneure der Kronkolonien. Nachdem eine Bill die beiden Häuser des Parlaments passiert hat, wird sie ihm vorgelegt. Er kann die Zustimmung erteilen oder verweigern oder die Bill reservieren. Außerdem hat er jedoch noch eine Möglichkeit, welche den Kolonialgouverneuren nicht offensteht; er kann die Bill ans Parlament zurücksenden zur neuen Beratung und zugleich bestimmte Abänderungsvorschläge machen. Ferner hat er ein weitgehendes Verordnungsrecht[147]).

Die Exekutivbefugnisse des indischen Vizekönigs sind wesentlich weiter als die eines Generalgouverneurs im Dominion, aber enger als die eines Kolonialgouverneurs. Dies beruht auf der Eigenart des in der Federation herrschenden Systems der Dyarchie[148]). Ein großer Teil der Verwaltung erfolgt durch ein Ministerium, welches dem indischen Parlament verantwortlich ist, und auf dessen Rat der Generalgouverneur regelmäßig tätig werden muß. Die Verfassung zählt jedoch in sec. 12 eine Anzahl von Fällen auf, in denen der Generalgouverneur nicht an den Rat des Ministeriums gebunden ist, sondern nach seinem eigenen Urteil (individual judgement) handeln soll. Allerdings kann er in diesen Fällen nicht autokratisch vorgehen, sondern es wird von ihm erwartet, daß er auch in solchen Fragen das Ministerium hört,

[143]) Keith, India, S. 320.

[144]) Die Paramountcy oder Paramount Power ist ein Begriff, der nur in Indien vorkommt, und dessen Übersetzung schwer möglich, aber auch unnötig erscheint. Seine Bestimmung findet sich weiter unten bei der Darstellung der Beziehungen zwischen Krone und Staaten.

[145]) Z.Zt. sind sie vereinigt und werden es vermutlich auch bleiben, da die Verbindung politisch zweckmäßig ist.

[146]) So auch Keith, India, S. 331.

[147]) Siehe dazu Eddy, S. 104 ff.

[148]) Vgl. oben II, 10. S. 25/26.

obwohl er die Entscheidung allein trifft. Drei Gebiete sind dagegen der Mitwirkung und dem Einfluß des Ministeriums, und damit des Bundesparlaments, völlig entzogen: die auswärtigen Beziehungen (soweit es sich nicht um Beziehungen innerhalb des Empire handelt), das Verteidigungswesen und die kirchlichen Angelegenheiten. Bei der Verwaltung dieser drei Ressorts ist der Generalgouverneur an niemandes Vorschläge gebunden und auch nicht verpflichtet, jemanden vorher zu hören, sondern entscheidet innerhalb seiner Dienstanweisungen nach freiem Ermessen. Das bedeutet nicht, daß er ohne Befragung der Minister handeln muß; insbesondere hinsichtlich des Wehrhaushaltes wird er den Finanzminister hören. Rechtlich verpflichtet ist er aber nicht dazu, sondern es ist ausschließlich eine Frage der politischen Zweckmäßigkeit[149]).

Bedeutsam sind die umfassenden Befugnisse des Generalgouverneurs für den Ausnahmezustand. Wenn er überzeugt ist, daß der verfassungsmäßig vorgesehene Apparat versagt, kann er durch Proklamation einen beliebigen Teil der Regierungsgewalt für in seinen Ermessensbereich fallend erklären und insoweit Bundesparlament und Ministerium ausschalten; er kann die Funktionen des Bundesparlamentes übernehmen und selbst Gesetze erlassen (sec.45).

Die ordentliche wie die außerordentliche Ermessensgewalt unterliegen der Kontrolle durch den Staatssekretär für Indien und damit der Aufsicht des Reichsparlaments. Der Generalgouverneur untersteht der Dienstaufsicht des Staatssekretärs und ist in gewissem Umfang an dessen Weisungen gebunden (sec. 14).

B. Der King-Emperor. Der Umfang der dem Vizekönig delegierten Prärogative ist im Gegensatz zu den Dominien genau festzulegen, da die Verfassung bestimmt, daß alle Rechte usw. dem King-Emperor verblieben sind, soweit er sie nicht ausdrücklich delegiert hat oder die Verfassung selbst sie dem Generalgouverneur zuteilt (sec. 2). Eine ausdrückliche Delegation, die natürlich stets nur für den einzelnen Generalgouverneur erfolgen kann, ist nur hinsichtlich des Gnadenrechts zu verzeichnen. Die durch die Verfassung übertragenen Rechte sind gerade behandelt worden. Die übrigen Teile der Prärogative sind also dem König verblieben. Es muß jedoch beachtet werden, daß die Ausübung dieser Rechte größtenteils nur in Britisch-Indien möglich ist, da die Staaten nicht der Souveränität des Königs unterstehen. Insoweit wird die Prärogative im nächsten Abschnitt erörtert. Die Prärogativeigenschaft, daß der König kein Unrecht tun kann, gilt auch in den Staaten, und das einzige Prärogativrecht, welches der King-Emperor in der ganzen Federation ausüben kann, ist das Recht, Adel, Titel und Orden zu verleihen und den Vorrang zu regeln[150]).

Soweit die Verfassung die ausdrückliche Ermächtigung gibt, hat der King in Council ein Verordnungsrecht. Durch Order in Council erfolgt auch die Entscheidung über reservierte Bills und die Ausübung der Disallowance. Wie für alle andern überseeischen Besitzungen der Krone ist auch für Indien das Judicial Committee des Privy Council der höchste Gerichtshof. In der Federation geht die Berufung nur vom Bundesgericht aus; das Verfahren ist das gleiche wie überall[151]).

4. Die Krone in Britisch Indien.

Britisch-Indien besteht aus den Gouverneursprovinzen und den Oberkommissarsprovinzen (sec. 311). Diese sind eine frühere Entwicklungsstufe der Provinzen auf dem Wege zur Autonomie innerhalb der Federation. Sie unterstehen unmittelbar dem Generalgouverneur, der sie durch von ihm ernannte Oberkommissare verwaltet[152]).

[149]) Keith, India, S. 335/36; Eddy, S. 33.

[150]) So auch Keith, India, S. 325, während Eddy, S. 13 anscheinend auch dieses Recht nur für Britisch-Indien annehmen will.

[151]) Siehe oben II, 9. S. 24.

[152]) Mit Ausnahme Belutschistans sind es verhältnismäßig kleine Gebiete.

In den elf Gouverneursprovinzen wird die Krone durch einen vom König ernannten Gouverneur vertreten; auch hier handelt es sich um notwendige Stellvertretung.

Im großen und ganzen entspricht die Stellung des Gouverneurs in der Provinz derjenigen des Generalgouverneurs in der Federation. Ein wesentlicher Unterschied besteht allerdings darin, daß in den Provinzen keine Dyarchie besteht, daß also keine Gebiete der Verwaltung in das freie Ermessen des Gouverneurs gestellt sind; hier ist der Gouverneur vielmehr regelmäßig an den Rat des dem Provinzialparlament verantwortlichen Ministeriums gebunden. Jedoch gibt es auch in den Provinzen die Fälle sogenannter besonderer Verantwortlichkeit des Gouverneurs, in denen dieser die Minister zwar hören, aber seine persönliche Entscheidung treffen soll. Bei Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit kann der Gouverneur beschließen, daß er für eine bestimmte Zeit seine Funktionen nach freiem Ermessen, also ohne irgendeine Bindung an das Ministerium, ausüben will. Für den Ausnahmezustand hat der Gouverneur außerdem umfassende Gesetzgebungsbefugnisse, die denen des Generalgouverneurs in der Federation entsprechen, doch kann er sie nur mit dessen Zustimmung ausüben. Wird dem Gouverneur eine Bill zur Unterzeichnung vorgelegt, so kann er im Namen des King-Emperor zustimmen oder die Zustimmung verweigern oder die Bill reservieren. Die reservierte Bill geht an den Generalgouverneur, der entweder zustimmen oder die Bill für den King-Emperor reservieren kann. Das Recht der Disallowance hat aber ausschließlich der King in Council.

Soweit der Gouverneur nicht auf den Rat seines Ministeriums handelt, untersteht er vorbehaltlich der vom King-Emperor erteilten Dienstanweisungen der Dienstaufsicht des Generalgouverneurs.

Der King in Council hat für die Provinzen im Rahmen der Verfassung ein Verordnungsrecht. Der Umfang der königlichen Prärogative ist, soweit sie nicht delegiert ist, in Britisch-Indien der gleiche wie in allen andern britischen Besitzungen. Zum Teil sind die Rechte der Krone in Britisch Indien sogar noch weiter; das beruht darauf, daß die Krone die gleichen Rechte hat wie vor 1858 die Ostindische Kompanie, welche ihrerseits wieder in die Rechte der früheren Souveräne Britisch-Indiens nachgefolgt war, und daß diese Rechte teilweise weitergehend sind als das englische Common Law[153]).

5. Die Krone in den Eingeborenenstaaten.

Während die Krone in Britisch-Indien volle Souveränität genießt, besitzt sie den Staaten gegenüber nur die Paramountcy[154]). Wenn es früher noch strittig sein mochte, wer die Paramount Power war, so ist durch die neue Verfassung ausdrücklich festgestellt, daß es der King-Emperor ist[155]). Dieser übt die Paramountcy teilweise durch einen Vertreter aus, dessen Amt mit dem des Generalgouverneurs verbunden werden kann.

Da der Anschluß der Staaten an die Federation freiwillig ist, so wird wahrscheinlich — wenigstens für eine gewisse Zeit — eine Gruppe von Staaten den früheren Status beibehalten, dessen Darstellung somit erforderlich ist.

A. Die Staaten außerhalb der Federation. Die Krone besitzt Paramountcy über die Staaten. Der Inhalt dieses Begriffes ist von jeher umstritten. Die Interpretation Act 1889 spricht von Souveränität, doch bedeutet das eigentlich nur die Einführung eines anderen unklaren Begriffes. Die Festlegung des Begriffes Paramountcy wird überhaupt unnötig erschwert durch den wahllosen Gebrauch wechselnder Worte für das gleiche Ding. Zeitweise wird neben Suzerainty noch Supremacy verwendet, und Lord Reading spricht in seinem berühmt gewordenen Brief an den Nizam von Haidarabad 1926 sogar von Sovereignty[156]). Solange nicht eine autoritative Bestimmung des Begriffes ge-

[153]) Keith, India, S. 326.

[154]) Palmer, S. 2; s. auch Anm. 144.

[155]) sec. 2; vgl. Anm. 141.

[156]) Mit Recht kritisiert von Sirdar Sen, S. 155/56. Der Wortlaut der Erklärung Lord Readings folgt unten auf S. 33.

geben wird, erscheint es richtiger, ihn durch Darstellung der in ihm enthaltenen Befugnisse verständlich zu machen.

Ihre Grundlage findet die Paramountcy zum Teil in Verträgen und vertragsähnlichen Instrumenten (Engagements, Sanads) und teilweise in Gewohnheitsrecht und Verfassungskonvention. Soweit die Rechte und Pflichten der Krone auf Vertrag usw. beruhen, sind sie infolge der großen Anzahl von Staaten von solcher Mannigfaltigkeit, daß sich eine Einzeldarstellung verbietet. Es lassen sich jedoch drei Typen von Verträgen unterscheiden und danach auch drei Typen von Staaten. a) Die beschützten Staaten (protected states), denen gegenüber die Krone den Schutz gegen äußere Angriffe übernommen hat; b) die beschützten und garantierten Staaten (protected and guaranteed states), denen die Krone ihre Sicherheit gegen äußere und innere Gefahren gewährleistet, und c) die Vasallenstaaten (vassal states), welche ihre Staatshoheit von der Krone verliehen erhalten haben und im übrigen den beschützten und garantierten Staaten gleichen. Soweit die Rechte der Krone auf Vertrag usw. beruhen, sind es Sonderrechte, welche jeweils nur auf den betroffenen Staat Anwendung finden. Ursprünglich hat es nur diese Sonderrechte gegeben[157]).

Darüber hinaus haben sich im Lauf der Geschichte, insbesondere nach 1858, Allgemeinrechte entwickelt, welche auf Gewohnheitsrecht und Konvention beruhen und auf alle Staaten ohne Rücksicht auf vertragliche oder sonstige Abmachungen Anwendung finden. Die Allgemeinrechte sind heute der wesentlichste Bestandteil der Paramountcy und setzen sich folgendermaßen zusammen:

a) Treupflicht der Fürsten. Sie folgt aus der Schutzpflicht der Krone. Allerdings unterscheidet sich die Allegiance der indischen Fürsten von derjenigen, welche die britischen Untertanen dem König schulden[158]) denn so wenig die Staaten britisches Territorium sind, so wenig sind die Fürsten britische Untertanen. Das zeigt sich auch darin, daß sie vor britischen Gerichten die Stellung eines fremden Souveräns haben[159]). Schon früher folgte aus der Allegiance das Recht des King-Emperor, Adel, Orden und Titel zu verleihen.

b) Die sämtlichen auswärtigen Beziehungen der Staaten werden von der Krone geführt. Das ergibt sich gleichfalls aus der Schutzpflicht der Krone, welche ohne Kontrolle der auswärtigen Beziehungen nicht wahrzunehmen wäre. Soweit es sich um Beziehungen der Staaten untereinander handelt, werden diese unter beratender Mitwirkung der Fürstenkammer geregelt.

c) In Ausübung ihrer Schutzpflicht hat die Krone das Recht, militärische Maßnahmen in den Staaten zu treffen. Der militärische Oberbefehl für Indien — nicht nur für Britisch-Indien — liegt in den Händen eines vom King-Emperor ernannten Offiziers.

d) Das Recht auf Intervention ist der Hauptgehalt der Paramountcy. Die Krone hat das Recht, jederzeit zu intervenieren, wenn infolge Mißherrschaft, Minderjährigkeit des Herrschers oder inneren Aufruhrs in einem Staat die allgemeine Ordnung und Sicherheit in Indien gefährdet wird; die Entscheidung darüber trifft der Vertreter der Krone nach freiem Ermessen. Dieses Recht hat die Krone auch in den beschützten Staaten[160]). Wenngleich es bei den andern beiden Gruppen von Staaten aus der Schutzpflicht bei innerer Gefahr folgt, so kann es doch nicht als Sonderrecht bezeichnet werden, da für solche beim Vorhandensein eines Allgemeinrechts gleichen Inhalts kein Raum mehr ist.

---

[157]) Eddy, S. 16.

[158]) Keith, India, S. 459; oben I, 3. S. 5.

[159]) Palmer, S. 66.

[160]) Das erkennt sogar Sirdar Sen (S. 176 ff.) an. Die Klarstellung der rechtlichen Verhältnisse in Indien, insbesondere in den Staaten, wird außerordentlich erschwert durch die subjektive Betrachtungsweise der meisten Autoren, deren Urteil meist von politischen — pro-indischen oder pro-britischen — Wünschen beeinflußt ist.

Nach dieser aufzählenden Definition mögen zum Schluß die Worte Lord Readings eine Zusammenfassung geben[161]). „Die Souveränität[162]) der britischen Krone ist die höchste in Indien, und deshalb kann kein Herrscher eines indischen Staates mit Recht beanspruchen, mit der britischen Regierung auf gleicher Basis zu verhandeln. Ihre Überlegenheit (supremacy) beruht nicht nur auf Verträgen und Abkommen, sondern besteht unabhängig davon. Abgesehen von ihrem Vorrang in Dingen bezüglich auswärtiger Mächte und Maßnahmen ist es das Recht und die Pflicht der britischen Regierung, bei sorgfältiger Beachtung aller Verträge und Abkommen mit den indischen Staaten in ganz Indien Frieden und Ordnung zu bewahren."

B. Staaten innerhalb der Federation.

Die Mitgliedschaft in der Federation ist für die Staaten freiwillig. Die Paramountcy der Krone erstreckt sich nicht auf den Zwang zum Anschluß, und daraus allein erhellt schon, daß sie keine Souveränität ist, sondern, daß die Staaten ihre Souveränität noch weitgehend bewahrt haben. Der Anschluß erfolgt durch eine Erklärung des Fürsten, welche vom King-Emperor genehmigt werden muß. Diese Erklärung des Fürsten bestimmt die Stellung des Staates innerhalb der Federation; denn in ihr kann er festlegen, inwieweit die Bundeslegislative und -exekutive in seinem Staat zuständig sein und welchen Beschränkungen sie unterliegen sollen. Die Erklärung bindet den Staat endgültig, eine spätere Änderung ist nur zugunsten der Federation zulässig[163]). Damit das Ermessen der Fürsten in der Festlegung der Bundesgewalt in ihren Staaten nicht zu einer unerträglichen Vielfalt von Partikularrechten führt und dadurch ein erfolgreiches Arbeiten der Bundesverfassung überhaupt vereitelt, hat die Krone das Recht, die Anschlußerklärung eines Fürsten abzulehnen, sofern diese mit dem Plan der Federation nicht vereinbar ist.

Die Einführung der Federation hat der Paramountcy keinen Abbruch getan. Die Befugnisse der Krone in den Staaten sind die gleichen wie vorher, sofern sie nicht überhaupt durch die Unterwerfung eines Staates unter die Bundesgewalt noch gewachsen sind. Soweit die Staaten sich der Bundesgewalt unterworfen haben, gilt für die Stellung der Krone das oben unter 3. Gesagte; soweit sie das nicht getan haben, ist ihre Stellung die gleiche wie vor der neuen Verfassung.

Die Tendenz der Verfassungsentwicklung in Indien geht dahin, zunächst durch Angliederung der Staaten an die Federation die Paramountcy allmählich in Souveränität umzuwandeln; denn wenn und soweit ein Fürst seinen Staat der Bundesgewalt unterstellt, beschränkt er seine eigene Souveränität endgültig und überträgt sie auf die Federation. Sobald im Laufe der Entwicklung ein Staat gegenüber dem Bund die gleiche Stellung einnimmt wie eine Provinz Britisch-Indiens, ist die Souveränität des Fürsten erloschen und auf den Bund übergegangen. Die Souveränität des Bundes ist aber die Souveränität der britischen Krone. In diesem Augenblick wird der King-Emperor also in ganz Indien so uneingeschränkter Souverän sein, wie er es heute in Britisch-Indien ist. Von dem gleichen Zeitpunkt an wird allerdings die Machtfülle der Krone abnehmen, da dann zweifellos eine rasche Entwicklung Indiens zum Dominionstatus einsetzen wird[164]).

---

[161]) Bei Eddy, S. 20.

[162]) Besser: Paramountcy; vgl. Anm. 156.

[163]) sec. 6; Keith, India, S. 328.

[164]) Zur Frage des Dominionstatus der Federation of India siehe Keith, India, S. 460 ff. und Keith, Letters, S. 347/50.

Schlußbetrachtung: ***Die britische Krone als politischer Faktor und metaiuristische Erscheinung.***

„Aber der wirkliche Einfluß des Souveräns dieses Landes darf nicht nach seiner rechtlichen Gewalt noch nach seinen Befugnissen als Organ der Exekutive bewertet werden."[165]).

Es ist wohl das Paradoxeste des an Unbegreiflichem und Widerspruchsvollem so reichen britischen Verfassungslebens, daß die entscheidende Bedeutung des obersten Organs der Verfassung eben nicht in seiner rechtlichen Potenz liegt, sondern in den politischen, sittlichen, schlechthin menschlichen Qualitäten seines Trägers und daneben in den Auswirkungen der Summe der Verdienste aller englischen Könige überhaupt.

Zum Verständnis dieser Tatsache muß noch einmal darauf hingewiesen werden, daß dem britischen Geist die Bedeutung einer Verfassungsinstitution nicht so sehr in ihrer rechtlichen Erfaßbarkeit wie vielmehr in ihrem praktischen Nutzen liegt. „Britisches Verfassungsrecht ist eben immer zugleich Verfassungspolitik"[166]). Nur unter ständiger Berücksichtigung dieser Eigenart kann die Bedeutung der Krone verstanden werden. Die bisherige Untersuchung hat gezeigt, daß die rechtlichen Befugnisse des Königs formell sehr umfangreich, materiell aber kaum nennenswert sind. Dieses Schwinden der materiellen Rechte wurde abgelöst von einem ständigen Wachsen der Bedeutung der Krone. Es hat eine Verlagerung des Gewichts vom Rechtlichen aufs Politische stattgefunden, und das ist nicht etwa ein zufälliges Geschehen, sondern die natürliche Folge der Entwicklung der parlamentarischen Demokratie.

Zur Zeit der Tudors und Stuarts war die Machtfülle des Königs ungeheuerlich. Gestützt auf die Lehre des Gottesgnadentums und der Heiligkeit der königlichen Majestät verweigerten die Herrscher dem Parlament, welches damals mehr eine Stände- denn eine Volksvertretung war[167]), jegliche entscheidende Mitwirkung in der Führung des Staates. Die hieraus resultierende Unbeliebtheit des Königtums führte schließlich zur Revolution von 1688 und einer wesentlichen Einschränkung der Prärogative zugunsten des Parlaments. Das 18. Jahrhundert sah das Aufkommen der Kabinettsregierung und das weitere Schwinden der königlichen Macht. Die Reformakte des Jahres 1832 machte das Parlament zu einer echten Volksvertretung und stellte den Abschluß dieser Entwicklung dar[168]). Das trat nach dem Tod Wilhelms IV. 1837 noch deutlicher hervor, als die jugendliche Victoria den Thron bestieg. Die Teile der Prärogative, welche damals dem König noch verblieben waren, und über die Georg IV. und Wilhelm IV. noch eifersüchtig gewacht hatten, gingen nun, soweit sie bedeutungsvoll waren, materiell auch auf Kabinett und Parlament über. So bildete das Jahr 1860 etwa den Höhepunkt der Macht des Parlaments[169]).

Die reine Form der parlamentarischen Demokratie zeigte aber auch deren Nachteile deutlicher als zuvor. Insbesondere als gegen Ende des 19. Jahrhunderts das Gleichgewicht des Zweiparteiensystems durch das Anwachsen der Labourbewegung gestört wurde, wurde es offensichtlich, daß die Geschicke des Reiches in immer stärkerem Maße durch Parteiwünsche beeinflußt wurden. Angesichts dieser Mängel eines Systems, welches in kurzen Zeiträumen immer wechselnde Anschauungen an die Spitze der Regierung trug, begann die Krone als der einzige dauernde Faktor des politischen Lebens neue Bedeutung zu erlangen. Das segensreiche Wirken des Königtums in der Vergangenheit — die schädlichen Eigenschaften waren längst vergessen — stieg

[165]) Anson, II, 1 S. 61.
[166]) Walter, S. 61.
[167]) So auch Meyer, S. 6.
[168]) Die späteren Reformgesetze von 1867, 1884 und 1928 stellen nur noch Korrekturen des 1832 eingeführten Prinzips dar.
[169]) Darüber ausführlich Keith in der Einleitung zu Anson II, 1.

wieder im Bewußtsein des Volkes auf. Besonders die über sechzigjährige Regierungszeit der Königin Victoria hatte gelehrt, welch unvergleichlicher Wert in der Monarchie enthalten war[170]). Der König, der in ständiger Verbindung mit dem Premierminister steht, sammelt so einen Schatz von Erfahrungen, die er späteren Regierungen zur Verfügung stellen kann. Wenn sich zu dieser Erfahrenheit noch die Kraft einer Persönlichkeit gesellt, so muß der Einfluß des Königs erhebliches Gewicht gewinnen. Das zeigte sich schon bei Eduard VII., der die Außenpolitik des Reiches in ungewohntem Maße beeinflußt hat. Daß aber der Einfluß des Königs auch innenpolitisch schlechthin entscheidend sein kann, hat die nationale Krise des Jahres 1931 gelehrt, deren rasche Überwindung der auf das Ansehen der Krone gestützten persönlichen Initiative Georgs V. zu verdanken ist. So sieht das englische Volk heute in seinem Königtum die Verkörperung und die Garantie seiner politischen Ideale und der Unverbrüchlichkeit seiner vornehmsten Rechte.

Hand in Hand mit dieser Wandlung im Vereinigten Königreich ging die Entwicklung im Empire. Das Heranwachsen der großen Kolonien zu selbständigen Dominien war im Laufe des 19. Jahrhunderts langsam fortgeschritten. Der Weltkrieg überstürzte auch diese Entwicklung und brachte den Dominien mit der Mitgliedschaft im Völkerbund ein unvorhergesehenes Maß an Selbständigkeit. Der bis dahin vorherrschende Einfluß der britischen Regierung war mit einem Schlage beseitigt, und das Empire drohte auseinanderzufallen. In diesem Augenblick war es die Krone, welche dem „Dritten Britischen Reich"[171]) den Weg wies. Schon im 19. Jahrhundert hatte die Persönlichkeit des Herrschers eine bindende Wirkung auf das Empire gehabt[172]). Das sollte sich jetzt in noch viel stärkerem Maße erweisen. Die Mittel, mit denen es erreicht wurde, waren nicht verfassungsrechtlicher Natur: Der Thronfolger ging auf Reisen. So absurd es kontinentaler Rechtsbetrachtung auch erscheinen mag, so kann es gar keinem Zweifel unterliegen, daß die Reisen des Prince of Wales in den Jahren nach dem Kriege eins der bedeutungsvollsten Momente für die Entwicklung der Empireverfassung bilden[173]). Die Gegenwart des Thronfolgers in den einzelnen Teilen des Empire vertiefte das Bewußtsein der Zugehörigkeit zur britischen Krone. Der König und seine Familie sind eine greifbare Verkörperung des Reiches. Nicht die rechtliche Souveränität des Reichsparlamentes oder andere Sätze der Verfassungstheorie halten heute das Reich zusammen, sondern die schicksalhafte Gemeinsamkeit historischer Tradition und lebendiger Kultur, welche in der allen gemeinsamen Krone Ausdruck findet. Die Krone ist das „goldene Bindeglied"[174]); durch die Persönlichkeit ihres Trägers wird sie zum sichtbaren Symbol der Einheit des Reiches. Das ist von ganz besonderem Gewicht auch für die gegenwärtige und künftige Stellung Indiens zum Empire. Gerade den politisch noch in einfachen Anschauungen befangenen Völkern des Ostens muß der König und Kaiser als der Kern der britischen Herrschaft erscheinen und gewinnt dadurch für die Zukunft ständig an Bedeutung[175]).

Noch eine weitere Tatsache muß herangezogen werden, um den rechtlich nicht faßbaren Einfluß der Krone zu beleuchten. In kaum einem anderen Lande spielen gesellschaftliche Werte eine solche Rolle wie in England. Daher bedeutet der Satz, daß der König der erste Gentleman des Reiches ist, auch mehr als eine bloße Redensart. Es liegt darin eine hohe Verpflichtung,

---

[170]) Vgl. MacDonagh, S. 42: „Parliaments, Governments and Cabinets pass, but the Crown remains."

[171]) Vgl. Anm. 1.

[172]) Low, S. 282: „The personality of the Quen was a real consolidating agency in the British Empire."

[173]) Marriot, S. XXII: „In this connection, no small significance attaches to the repeated tours made by the Heir Apparent to the great Dominions, to India and to other parts of the Empire."

[175]) Mac Donagh, S. 55: „To the peoples of the Indian Empire the only thing understandable in our constitution is their Emperor . . . . . He is the centre of their life."

aber auch eine Einflußmöglichkeit, welche weit über das rein Gesellschaftliche hinausgeht und die Stellung der Krone bedeutsam stärkt. Der beste Beweis ist wohl die Königin Victoria, deren privates Familienleben vorbildlich für die ganze Nation wurde und deren politischer Einfluß nicht zuletzt auf dieser gesellschaftlichen Vorrangstellung beruhte. Und über die Grenzen Englands hinweg ist der König heute für das ganze Reich der höchste und maßgeblichste Repräsentant britischer Kultur, britischer Sitte und britischer Art[176]).

In diesem Licht betrachtet, verlieren auch die vielen Erörterungen an Gewicht, welche das Recht eines Dominions zum Austritt aus dem Reichsverband zum Gegenstand haben[177]). Es ist schließlich ziemlich unbeachtlich, ob dieses Recht besteht oder nicht, da gerade diese Frage ausschließlich von praktischen Gesichtspunkten aus beurteilt werden kann. Und da zeigt sich, daß die persönliche und gefühlsmäßige Bindung an den König schwerer ins Gewicht fällt als das rechtlich-theoretische Dürfen oder Nichtdürfen. Daß diese Bindung an den König in den Dominien tatsächlich besteht, haben allen separatistischen Parlamentsreden zum Trotz die politischen Ereignisse der letzten Jahre mehrfach deutlich bewiesen. Ihren klarsten und schönsten Ausdruck findet diese Loyalty der Dominien in einer Adresse, welche die zur Reichskonferenz 1926 in London versammelten Premierminister der Dominien an den König richteten und die den Abschluß dieser Arbeit bilden soll.

„We have been conscious throughout our deliberations of a unanimous conviction that the most essential of the links that bind our widely spread peoples is the Crown, and it is our determination that no changes in our status as peoples or as governments shall weaken our common allegiance to the Empire and its Sovereign."

[176]) Low, S. 284: „The Sovereign of England is not only the head of the Empire, but he is also the head of society."

[177]) Mit Ausnahme des Irischen Freistaates, dessen Ausscheiden allerdings nur eine Frage der wirtschaftlichen Selbständigkeit ist. Aber es wurde schon früher darauf hingewiesen (S. 23), daß Irland eine besondere Stellung auf Grund seines geschichtlichen Werdegangs einnimmt.

Lebenslauf

Als Sohn des 1924 in Hamburg gestorbenen Oberbürgermeisters Paul Lindemann und seiner Ehefrau Margarete, geborene Abshagen, wurde ich am 10. Dezember 1912 in Kiel geboren. Den größten Teil meiner Schulzeit verbrachte ich auf dem Matthias-Claudius-Gymnasium in Wandsbek, auf dem ich Ostern 1931 die Reifeprüfung ablegte. Danach studierte ich Rechtswissenschaft, und zwar je ein Semester in Kiel und Hamburg, ein Jahr in Exeter (England) und vier Semester an der Universität Berlin. Im Juli 1935 legte ich am Kammergericht die erste Staatsprüfung ab. Nach neunmonatiger Ausbildung im Vorbereitungsdienst habe ich mich dem Schriftleiterberuf zugewandt. Die mündliche Doktorprüfung bestand ich am 21. Dezember 1936.

Helmut Lindemann